Annexes

Anhang

au procès-verbal n° 14

du 20 novembre 2014

zum Stadtratsprotokoll Nr. 14

vom 20. November 2014

Annexe n°1

Beantwortung

der Interpellation 20140055, Max Wiher, Fraktion GLP, "Wie wird das verschärfte Hooligan-Konkordat umgesetzt?"

Im hier behandelten Vorstoss unterbreitet der Interpellant dem Gemeinderat Fragen, die der Gemeinderat wie folgt beantwortet:

1. Was bedeutet die Verschärfung des Konkordats für die Stadt Biel?

In erster Linie erhält die Stadt Biel zusätzliche Möglichkeiten im Umgang mit der Problematik der Gewalt im Umfeld von Sportveranstaltungen, indem Fussball- und Eishockeyspiele, an denen Mannschaften der obersten Ligen beteiligt sind, einer Bewilligungspflicht unterstellt werden. Die entsprechenden Bewilligungen werden – in Zusammenarbeit mit den Blaulichtorganisationen und anderen Partnern – von der Stadt ausgestellt. Die Stadt Biel kann insbesondere Auflagen zur Bewilligung der Spiele machen, mit welchen das Ziel der Verringerung der Gewaltvorfälle verfolgt wird.

Weiter erhält auch die in Biel eingesetzte Polizei mit der Verschärfung des Konkordats zusätzliche Instrumente zur Bewältigung von gewaltbelasteten Sportveranstaltungen wie die Möglichkeit strengerer Zutrittskontrollen, verschärften Meldeauflagen, etc.

2. Wie gedenkt der Gemeinderat diesen Entscheid umzusetzen?

Die Umsetzung des verschärften Konkordats obliegt nach geltender städtischer Kompetenzordnung der Direktion Soziales und Sicherheit. Die dort zuständigen Verwaltungseinheiten werden die Bewilligungsverfahren durchführen und die oben erwähnten Auflagen verfügen, sofern sich diese als notwendig erweisen.

3. Welche Kriterien müssen erfüllt sein, damit entsprechende Auflagen (z.B. Alkoholverbot, etc.) getroffen werden?

Die Massnahmen müssen zur Verhinderung von gewalttätigem Verhalten notwendig und dafür geeignet sein. Sie müssen zudem recht- und verhältnismässig sein.

4. Kann der Regierungsstatthalter oder die Kantonspolizei der Stadt Biel verordnen, welche Anordnungen, sie an welchen Spielen umsetzen muss?

Die Stadt Biel ist in der Ausübung ihrer Bewilligungskompetenz frei. Selbstverständlich werden die zuständigen Behörden der Stadt die beteiligten Partnerinstitutionen, darunter insbesondere die Kantonspolizei, kontaktieren und sich mit diesen absprechen.

5. Wer, innerhalb der Stadtverwaltung, wird die Bewilligungsauflagen erarbeiten?

Da es sich vorliegend um sogenannte Polizeibewilligungen handelt, kommt in der Stadt Biel die in der Verordnung zum Ortspolizeireglement in Art. 2 Abs. 1 enthaltene Kompetenzordnung zur Anwendung (SGR 552.11). Die Zuständigkeit für die Durchführung der Bewilligungsverfahren liegt somit bei der Direktion Soziales und Sicherheit.

6. Wird die Stadt bei der Erarbeitung von Bewilligungsauflagen Sportvereine, Fanverantwortliche, etc. miteinbeziehen?

In verwaltungsrechtlichen Bewilligungsverfahren sind immer alle betroffenen Interessen zu berücksichtigen und abzuwägen. Dies wird auch im vorliegenden Fall so sein.

7. Wie ist der konkrete Ablauf des Bewilligungsverfahrens?

Bewilligungsverfahren werden eingeleitet mittels Gesuch oder von Amtes wegen. Die Bewilligungsbehörde nimmt die notwendigen Abklärungen vor und entscheidet in Form einer anfechtbaren Verfügung. Diese kann von den durch die Verfügung Betroffenen innert 30 Tagen beim Regierungsstatthalteramt von Biel mit Verwaltungsbeschwerde angefochten werden.

In Biel sind hauptsächlich die Spiele des Eishockeyclubs Biel (EHCB) betroffen, weil nur er in der obersten Liga spielt. Im Fall des EHCB wird für die gesamte Saison eine sogenannte Rahmenbewilligung ausgestellt. Für einzelne Hochrisikospiele werden dann zusätzlich Einzelbewilligungen ausgestellt, welche im Detail auf die vorhandenen Risiken ausgerichtet werden.

Betroffen sein kann auch der Fussballclub Biel (FCB) soweit es Spiele betrifft, anlässlich welchen er gegen Mannschaften spielt, die ihrerseits in der obersten Liga spielen. Im Fall des FCB ist somit grundsätzlich nur bei solchen Spielen eine Bewilligung auszustellen.

Auch wenn im Umfeld der Austragung von Spielen einer anderen Sportart eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit zu befürchten ist, können diese Spiele von der Bewilligungsbehörde bewilligungspflichtig erklärt werden.

8. Wer entscheidet, wann, welche Auflagen verordnet werden (Polizeidirektor oder Gemeinderat)?

Siehe Beantwortung der Frage 5.

9. Beabsichtigt die Stadt, Bewilligungsauflagen für eine halbe oder eine ganze Saison zu erlassen?

Siehe Beantwortung der Frage 7.

10. Welche Auflagen des verschärften Konkordates zieht die Stadt in Betracht, welche nicht?

Das Konkordat beinhaltet keinen abschliessenden Katalog an möglichen Auflagen. Zum jetzigen Zeitpunkt werden keine Massnahmen von Vorneherein ausser Betracht gelassen.

11. Zieht der Gemeinderat andere Möglichkeiten (z.B. Richter vor Ort etc.) in Betracht, um die Gewalt an Sportveranstaltungen zu bekämpfen? Falls ja: welche?

Der Gemeinderat vertritt die Auffassung, dass alle möglichen Massnahmen in Betracht zu ziehen sind, welche zweck-, recht- und verhältnismässig sind. In Biel haben alle Beteiligten seit Jahren nicht nur auf zwangbehaftete Massnahmen gesetzt, sondern insbesondere auch auf präventive Massnahmen wie Fanarbeit der Sportklubs, den Betrieb eines runden Tischs, das von der Stadt geleitete Fanprojekt mit regelmässigem Austausch, etc. Diese Bemühungen sollen in gleichem, wenn nicht sogar in verstärktem Mass weitergeführt werden. Der Einsatz von Strafverfolgungsbehörden vor Ort liegt nicht im Zuständigkeitsbereich des Gemeinderats.

12. Wird beim EHC Biel der Verein oder eine der Aktiengesellschaften (welche) Bewilligungsnehmer?

Der Gemeinderat geht heute davon aus, dass es sich um die EHC Biel Holding AG handeln wird.

Biel, 2. Juli 2014

Namens des Gemeinderates

Der Stadtpräsident:	Die Stadtschreiberin:
Erich Fehr	Barbara Labbé

Beilage: Interpellation 20140055

Interpellation

Vorstoss Nr./Interv. no: 140055
Termin GR/Délai CM: 27.14
Direktion/Direction: DSS
Mitbericht/Corapport:

Stadtkanzlei/Chancellerie municipale

Wie wird das verschärfte Hooligan-Konkordat umgesetzt?

Die Grünliberale Fraktion reagiert auf den kantonalen Volksentscheid betreffend des Hooligan- Konkordates. Deshalb stellt sie dem Gemeinderat folgende Fragen:

1. Was bedeutet die Verschärfung des Konkordats für die Stadt Biel?
2. Wie gedenkt der Gemeinderat diesen Entscheid umzusetzen?
3. Welche Kriterien müssen erfüllt sein, damit entsprechende Auflagen (z.B. Alkoholverbot, etc.) getroffen werden?
4. Kann der Regierungsstatthalter oder die Kantonspolizei der Stadt Biel verordnen, welche Anordnungen, sie an welchen Spielen umsetzen muss?
5. Wer, innerhalb der Stadtverwaltung, wird die Bewilligungsauflagen erarbeiten?
6. Wird die Stadt bei der Erarbeitung von Bewilligungsauflagen Sportvereine, Fanverantworliche, etc. miteinbeziehen?
7. Wie ist der konkrete Ablauf des Bewilligungsverfahrens?
8. Wer entscheidet, wann, welche Auflagen verordnet werden (Polizeidirektor oder Gemeinderat)?
9. Beabsichtigt die Stadt, Bewilligungsauflagen für eine halbe oder eine ganze Saison zu erlassen?
10. Welche Auflagen des verschäften Konkordates zieht die Stadt in Betracht, welche nicht?
11. Zieht der Gemeinderat andere Möglichkeiten (z.B. Richter vor Ort etc.) in Betracht, um die Gewalt an Sportveranstaltungen zu bekämpfen? Falls ja: welche?
12. Wird beim EHC Biel der Verein oder eine der Aktiengesellschaften (welche) Bewilligungsnehmer?

Begründung:

In den letzten Jahren war die Gewalt an Sportveranstaltungen in der Stadt Biel glücklicherweise stark rückläufig. Das war zu einem grossen Teil der verstärkten Fanarbeit (z.B. beim EHCB Biel) sowie der aktiven Zusammenarbeit der Sportclubs mit der Kantonspolizei zu verdanken.

Die Grünliberale Fraktion begrüsst zielführende Massnahmen gegen die Gewalt an Sportveranstaltungen.

Den verschärften Massnahmen des Konkordates steht sie aber sehr kritisch gegenüber. Damit würden alle friedlichen Sportbesucher (immerhin ca. 98%) im Giesskannenprinzip bespraft und teilweise schikaniert. Wir denken dabei an das Alkoholverbot oder die erzwungene Anreise im Fanzug.

Stellen sie sich folgende Situation vor: Ein EHC Biel-Fan wohnt beispielsweise in Bern, gemäss verschärftem Konkordat müsste dieser vor dem Match SCB-EHCB nach Biel reisen, um dann mit dem Fan-Zug wieder nach Bern an das Spiel zu fahren.

Solche und weitere Schikanen für die friedlichen Matchbesucher erachten wir als wenig sinnvoll.

Stattdessen gibt es aus unserer Sicht grifffigere Massnahmen gegen die Gewalt an Sportanlässen, welche sich direkt gegen die gewaltbereiten Besucher richten (z.B. Umsetzung des geltenden Rechts, Richter vor Ort, etc.).

Biel, 20. Februar 2014, Grünliberale Frakion

Max Wiher
glp

4

Annexe n°2

Beantwortung

des dringlichen Postulates 20140153, Ruth Tennenbaum, Passerelle, "Radium Verschmutzung: Transparente und lückenlose Information sowie Schutz der Bevölkerung"

Zur lückenlosen Aufklärung und zum Schutz der Bevölkerung wird der Gemeinderat gebeten, zu fünf Punkten Bericht zu erstatten.

Der Gemeinderat kann das dringliche Postulat wie folgt beantworten:

Zu Punkt 1:

Im Rahmen der Aushubarbeiten für die Umfahrung Biel Ostast sind bei der Teilsanierung der ehemaligen Deponie Lischenweg im November 2012 durch das Tiefbauamt des Kantons, auf Boden des Kantons, radioaktive, radiumhaltige Abfälle gefunden worden. Diese stammten mit grosser Wahrscheinlichkeit aus dem Umfeld der Uhrenindustrie, welche dort vor 1960 Abfälle mit Radiumleuchtfarbe entsorgt hat. Die Abfälle können entweder durch die Uhrenindustrie selber, das heisst durch die Unternehmungen, erfolgt sein, es ist aber durchaus auch möglich, dass die Entsorgung durch Heimarbeitende via Hauskehricht erfolgte.

Die Direktion Bau, Energie und Umwelt (BEU) wurde erstmals am 29. August 2013 per Mail durch das Bundesamt für Gesundheit (BAG) darüber informiert. Die BEU hat umgehend am 4. September 2013 den Gemeinderat über diese Tatsache orientiert. Der Gemeinderat hat sich in der Folge an die Empfehlung des BAG gehalten, das mit Mail vom 2. Oktober 2013 die Ansicht vertrat, „dass in dieser Angelegenheit vorerst keine aktive Information der Medien und der betroffenen Öffentlichkeit erforderlich sei".

Da das BAG – auf Grund der damals vorliegenden Erkenntnisse und Messresultate zur Radiumkontamination auf dem ehemaligen Deponiegelände – die mögliche Gefährdung von Mensch und Umwelt als sehr gering einschätzte, verzichtete der Gemeinderat darauf, von sich aus zu informieren, dies obwohl anlässlich einer Besprechung aller beteiligten Parteien bereits am 25. Oktober 2013, im Zusammenhang mit den bevorstehenden Messungen des Sickerwassers, festgehalten wurde, dass „festgelegt werden müsse, wie die Wohnbevölkerung darüber (über diese Messungen) zu informieren sei".

Diese damalige Einschätzung erwies sich im Nachhinein wohl als Fehler.

Nachdem anfangs des Jahres 2014 im Rahmen der Autobahnbaustelle wiederum radiumhaltige Abfälle vorgefunden wurden, schrieb das BAG am 28. Januar 2014 folgendes: „Mit diesen Vorfällen steigt die Wahrscheinlichkeit, dass die örtliche Bevölkerung und die Medien davon Kenntnis erhalten, wir erachten es daher als dringlich, die geplanten Massnahmen, insbesondere die Information der Anwohner, rasch umzusetzen". Unter „Umsetzung der geplanten Massnahmen" verstand der Gemeinderat damals klar die Durchführung der Messungen des Sickerwassers unter der ehemaligen Deponie.

Auch hier zog es der Gemeinderat – aus heutiger Sichtweise wohl ebenfalls falsch – vor, nicht von sich aus und unkoordiniert mit den anderen involvierten Partnern zu informieren, sondern die anstehenden Untersuchungen des Sickerwassers unter der Deponie abzuwarten.

Das BAG hat denn auch am 25. März 2014, unmittelbar bevor es damit begann, die Deponiesickerwässer auf mögliche Kontamination zu untersuchen, gegenüber der Stadt Biel

schriftlich festgehalten, „dass die Wohnbevölkerung im Bereich der ehemaligen Deponie vorgängig nicht speziell über die Messungen informiert werden müsse".

Der Gemeinderat ging deshalb bis zur Publikation in der Sonntagspresse am 1. Juni 2014 davon aus, richtig gehandelt zu haben.

Der Gemeinderat hat – ebenso wie die übrigen betroffenen Partner – aus diesem Fehler gelernt und die Kommunikation seither wesentlich verbessert. So wurde im Nachgang ausführlich und transparent informiert, einerseits über die Materialien, die gefunden wurden, andererseits auch über die potenzielle Gefährdung der ehemaligen Deponie und die Untersuchungsergebnisse des BAG, sowohl bei den Messungen an der Oberfläche, wie auch im Sickerwasser.

Mittlerweile ist klar, dass aus der ehemaligen Deponie Lischenweg keine unmittelbare Gefahr für die Bevölkerung ausgeht und dass keine sofortigen Sanierungsmassnahmen notwendig sind. Sowohl die Radioaktivitätsmessungen, wie auch die zusätzlichen Messungen des Sickerwassers auf dem Gebiet der ehemaligen Deponie Lischenweg haben keine gesundheitsgefährdenden Werte ergeben. Damit können auf den Flächen des Wohngebiets Gesundheitsrisiken ausgeschlossen werden.

Bei künftigen Bauarbeiten in diesem Bereich, wie bei sämtlichen Grabarbeiten im Bereich der alten Deponie, müssen hingegen künftig Strahlungsmessungen durchgeführt werden, um den Schutz der Arbeiter und eine konforme Entsorgung der radioaktiven Materialien zu gewährleisten.

Zu Punkt 2:

Im Wohngebiet der ehemaligen Deponie Lischenweg wurden durch das BAG an sieben verschiedenen Orten Messungen der Radioaktivität und insbesondere der Konzentration von Radium-226 durchgeführt. An sechs Stellen entsprechen die Radium-Werte der natürlichen Konzentration im Boden. An einer Stelle wurden leicht erhöhte von Radium künstlicher Herkunft gemessen. Die resultierende zusätzliche Strahlendosis von 5 bis 9 nanoSievert pro Stunde stellt jedoch kein Risiko für die Gesundheit von Personen dar, die sich dort aufhalten. Der leicht erhöhte Wert beträgt weniger als 10% der an diesem Ort gemessenen natürlichen radioaktiven Strahlung.

Zusätzlich hat das BAG an zehn verschiedenen Standorten Messungen der Konzentrationen von Radium-226 im Sickerwasser durchgeführt. Die Wasserproben wurden in einer Tiefe von 2 bis 5 Metern in der Deponie gesammelt. An sechs Stellen wurden im Vergleich zu natürlichem Grundwasser keine erhöhten Radium-Werte gefunden. An drei Stellen betrugen die Werte zwischen 37 und 43 Millibecquerel pro Liter (mBq/l), und an einer Stelle wurden 173 mBq/l gemessen. Auch diese erhöhten Werte stellen kein Risiko für die Gesundheit dar. Alle Deponiewasserproben unterschreiten den strengen Richtwert der EU für Radium-226 im Trinkwasser von 200 mBq/l. Dazu kommt, dass im Einflussbereich der ehemaligen Deponie kein Trinkwasser für die Stadt Biel entnommen wird.

Der Gemeinderat nahm mit Erleichterung von diesen Messresultaten Kenntnis und konnte feststellen, dass im Gebiet der ehemaligen Deponie Lischenweg nirgends eine Gefahr für die dort wohnende Bevölkerung besteht, und dass sich auch keine unmittelbaren Sanierungsmassnahmen aufdrängen.

Diese Ergebnisse decken sich übrigens mit der Einschätzung des BAG bereits bei Bekanntwerden der ersten Funde. Die ursprüngliche Vermutung des BAG wurde also mit den Messungen bestätigt.

Zu Punkt 3:

Der Gemeinderat hat bereits versucht – zusammen mit den übrigen betroffenen Partnern – durch sachliche und transparente Information das Vertrauen der Bevölkerung wieder herzustellen.

Sowohl der Gemeinderat, wie auch das BAG, haben zwischenzeitlich die Öffentlichkeit mit verschiedenen Medienmitteilungen, Informationsveranstaltungen und teilweise auch mit Briefen umfassend über die nun vorliegenden Resultate informiert.

Zu Punkt 4:

Da mittlerweile feststeht, dass auf den Flächen der ehemaligen Deponie Lischenweg Gesundheitsrisiken ausgeschlossen werden können, erübrigt sich auch eine spezielle Kontaktaufnahme mit den Mitgliedern der ehemaligen Vereinigung der Schrebergärten.

Zu Punkt 5:

Ein Kommunikationskonzept bei Gefährdungssituationen existiert bereits, es ist allerdings im vorliegenden Fall aus den unter Punkt 1 geschilderten Gründen nicht angewandt worden.

Der Gemeinderat hat als Lehre aus diesem Vorfall die Stadtkanzlei beauftragt, mögliche Vorkehrungen für die Krisenkommunikation zu überprüfen. Es besteht zwar, wie erwähnt, bereits seit 2011 ein Kommunikationskonzept für ausserordentliche Lagen, der Gemeinderat ist sich aber einig, dass die Information zu sensiblen Themen überprüft werden muss und namentlich zu überlegen ist, mit welchen Instrumenten und Abläufen Krisensituationen nach Möglichkeit verhindert werden können.

Gestützt auf diese Ausführungen beantragt der Gemeinderat dem Stadtrat, das dringliche Postulat 20140153 erheblich zu erklären und als erfüllt abzuschreiben.

Biel, 20. August 2014

Namens des Gemeinderates

Der Stadtpräsident: Die Stadtschreiberin:

Erich Fehr Barbara Labbé

Beilage:
- Dringliches Postulat 20140153

7

Vorstoss Nr./Interv. no: 140153
Termin GR/Délai CM: 27.8.14
Direktion/Direction: BEU
Mitbericht/Corapport: PRA

Stadtkanzlei/Chancellerie municipale

Dringliches Postulat

Radium Verschmutzung : transparente und lückenlose Information sowie Schutz der Bevölkerung.

Zur lückenlosen Aufklärung und zum Schutz der Bevölkerung wird der Gemeinderat gebeten,

1. **dem Stadtrat einen umfassenden Bericht innert Kürze vorzulegen, der den Verlauf der Affäre der Radiumverschmutzung auf der alten Abfalldeponie seit der Entdeckung am 11. November 2012 bis zur Veröffentlichung durch die Presse aufklärt.**
   Dieser Bericht gibt Auskunft über folgende Punkte :
   a. Informationen zum Zeitpunkt, zur Form und zum Inhalt, wie die Baudirektion und der Gemeinderat über die Existenz dieser Verschmutzung informiert wurden.
   b. Informationen über den Zeitpunkt und die Art, wie der Gemeinderat die Information der Verschmutzung behandelt und über den Umgang damit entschieden hat.
   c. Informationen zum Umfang und zum Grad der Verschmutzung unter Berücksichtigung der weiteren Messungen.
   d. Informationen zur Korrespondenz und dem Austausch zwischen der Stadt und den Behörden des Bundes und des Kantons in Zusammenhang mit der Verschmutzung.
   e. Die Gründe weshalb der Gemeinderat entschied, die Bevölkerung nicht darüber zu informieren.
   f. Das Vorgehen des Gemeinderates im Nachgang des Bekanntwerdens der Radiumverschmutzung durch die Medien am 1.6.14.
2. **dafür zu sorgen, dass jegliche Massnahmen von den zuständigen Behörden getroffen werden, um die Verschmutzung zu entfernen und das Strahlenrisiko der Bevölkerung zu minimieren.**
3. **die Bevölkerung umfassend über die Gründe, die Entdeckung, die Schwere sowie die Konsequenzen der Verschmutzung zu informieren. Der Gemeinderat wird ebenfalls gebeten, die Bevölkerung über den weiteren Verlauf der Untersuchungen und weiterführende Massnahmen regelmässig und umfassend zu informieren, um das Vertrauen in die städtischen Behörden wieder herzustellen.**
4. **mit den Mitgliedern der (ehemaligen) Vereinigung der Schrebergärten, welche auf dem Gebiet einen Schrebergarten hatten, Kontakt aufzunehmen, um ihnen bei Bedarf Hilfe und Unterstützung in Zusammenhang mit einer möglichen Kontaminierung zu gewähren.**
5. **ein Kommunikationskonzept bei Gefährdungsstuationen zu erstellen, das regelt, wie die Bevölkerung bei Entdeckung von Gefährdungen (Radioaktiviät und ähnliche) auf dem Stadtgebiet umgehend und umfassend informiert wird.**

5. Juni 2014

Ruth Tennenbaum, PASSERELLE

8

Annexe n° 3

Beantwortung

der dringlichen überparteilichen Interpellation 20140152, Max Wiher, Fraktion GLP, Dana Augsburger-Brom, Fraktion SP, Pascal Fischer, Fraktion SVP/Die Eidgenossen, Stefan Kaufmann Fraktion FDP/PRR/EVP/EDU, Andreas Sutter, Fraktion BVP/CVP/BDP, "Radiumkontamination"

Der Gemeinderat kann die Fragen der Interpellation wie folgt beantworten:

1. *Als der Gemeinderat feststellte, das weder das BAG noch der Kanton öffentlich informierten, hat er es unterlassen, die Bieler Bevölkerung zu informieren, weshalb?*

Die Direktion Bau, Energie und Umwelt (BEU) wurde erstmals am 29. August 2013 per Mail durch das Bundesamt für Gesundheit (BAG) darüber informiert, dass im Dezember 2012, im Zuge der Bauarbeiten der A5 im Brüggmoos, im Gebiet der ehemaligen Deponie Lischenweg, radiumhaltige Altlasten gefunden wurden. Die BEU hat umgehend am 4. September 2013 den Gemeinderat über diese Tatsache orientiert. Der Gemeinderat hat sich in der Folge an die Empfehlung des BAG gehalten, das mit Mail vom 2. Oktober 2013 die Ansicht vertrat, „dass in dieser Angelegenheit vorerst keine aktive Information der Medien und der betroffenen Öffentlichkeit erforderlich sei".

2. a) *Hatte der Gemeinderat Kenntnis von den Informationen an die Sonntagspresse?*
   b) *Wie beurteilt der Gemeinderat die Kommunikation zwischen der Gemeinde Biel, dem Kanton Bern und dem BAG? Besteht hier Verbesserungspotenzial?*
   c) *Falls ja, wie wird dieses angestrebt?*

Zu a): Nein, erstmals erhielt der Gemeinderat auf inoffiziellem Weg Kenntnis von den Recherchen der Sonntagspresse am Mittwoch vor Auffahrt, am darauffolgenden Sonntag sind die Presseartikel erschienen.

Zu b) Die Kommunikation war sicher nicht glücklich, es besteht Verbesserungspotenzial.

Zu c) Der Gemeinderat hat – ebenso wie die übrigen betroffenen Partner – aus diesem Fehler gelernt und die Kommunikation seither wesentlich verbessert. So wurde im Nachgang ausführlich und transparent informiert, einerseits über die Materialien, die gefunden wurden, andererseits auch über die potenzielle Gefährdung der ehemaligen Deponie und die Untersuchungsergebnisse des BAG, sowohl bei den Messungen an der Oberfläche, wie auch im Sickerwasser.

Zudem hat der Gemeinderat die Stadtkanzlei beauftragt, mögliche Vorkehrungen für die Krisenkommunikation zu überprüfen. Es besteht zwar bereits seit 2011 ein Kommunikationskonzept für ausserordentliche Lagen, der Gemeinderat ist sich aber einig, dass die Information zu sensiblen Themen überprüft werden muss und namentlich zu überlegen ist, mit welchen Instrumenten und Abläufen Krisensituationen nach Möglichkeit verhindert werden können.

3. *In der Presse kursieren Briefe mit widersprüchlichen Aussagen. Hat das BAG dem Gemeinderat geraten die Bevölkerung zu informieren oder nicht zu informieren?*

Die gemachten Aussagen des BAG waren tatsächlich teilweise widersprüchlich oder zumindest missverständlich:

Wie bereits in der Antwort zur Frage 1 ausgeführt, empfahl das BAG am 2. Oktober 2013, dass vorerst keine aktive Information erfolgen soll. Da das BAG – auf Grund der damals vorliegenden Erkenntnisse und Messresultate zur Radiumkontamination auf dem ehemaligen Deponiegelände – die mögliche Gefährdung von Mensch und Umwelt als sehr gering einschätzte, verzichtete der Gemeinderat darauf, von sich aus zu informieren, dies obwohl anlässlich einer Besprechung aller beteiligten Parteien bereits am 25. Oktober 2013, im Zusammenhang mit den bevorstehenden Messungen des Sickerwassers, festgehalten wurde, dass „festgelegt werden müsse, wie die Wohnbevölkerung darüber (über diese Messungen) zu informieren sei".

Diese damalige Einschätzung erwies sich im Nachhinein wohl als Fehler.

Nachdem anfangs des Jahres 2014 im Rahmen der Autobahnbaustelle – durch das kantonale Tiefbauamt auf Boden des Kantons – wiederum radiumhaltige Abfälle vorgefunden wurden, schrieb das BAG am 28. Januar 2014 folgendes: „Mit diesen Vorfällen steigt die Wahrscheinlichkeit, dass die örtliche Bevölkerung und die Medien davon Kenntnis erhalten, wir erachten es daher als dringlich, die geplanten Massnahmen, insbesondere die Information der Anwohner, rasch umzusetzen". Unter „Umsetzung der geplanten Massnahmen" verstand der Gemeinderat damals klar die Durchführung der Messungen des Sickerwassers unter der ehemaligen Deponie.

Auch hier zog es der Gemeinderat – aus heutiger Sichtweise wohl ebenfalls falsch – vor, nicht von sich aus und unkoordiniert mit den anderen involvierten Partnern zu informieren, sondern die anstehenden Untersuchungen des Sickerwassers unter der Deponie abzuwarten.

Das BAG hat denn auch am 25. März 2014, unmittelbar bevor es damit begann, die Deponiesickerwässer auf mögliche Kontamination zu untersuchen, gegenüber der Stadt Biel schriftlich festgehalten, „dass die Wohnbevölkerung im Bereich der ehemaligen Deponie vorgängig nicht speziell über die Messungen informiert werden müsse".

Der Gemeinderat ging deshalb bis zur Publikation in der Sonntagspresse am 1. Juni 2014 davon aus, richtig gehandelt zu haben.

4. *Welche Schlüsse zieht der Gemeinderat aus seiner (Nicht-)Kommunikation?*

Siehe Antwort zu Frage 2 c).

5. *Wie wird der Gemeinderat auch ohne Druck der Sonntagspresse künftig über den Stand der Erkenntnisse inklusive Schadenspotenzial und Sanierungspriorität sowie die geplanten Massnahmen inklusive deren Finanzierung und Zweckmässigkeit informieren?*

Wie bereits in der Antwort zur Frage 2c ausgeführt, hat der Gemeinderat die Stadtkanzlei beauftragt, mögliche Vorkehrungen für die Krisenkommunikation zu überprüfen. Zudem hat der Gemeinderat, wie auch das BAG, zwischenzeitlich die Öffentlichkeit mit verschiedenen

Medienmitteilungen, Informationsveranstaltungen und teilweise auch mit Briefen umfassend über die nun vorliegenden Resultate informiert.

6. *Wie wird der Gemeinderat das Vertrauen der Bevölkerung bezüglich seiner Informations- und Kommunikationspolitik wieder herstellen?*

Der Gemeinderat hat bereits versucht – zusammen mit den übrigen betroffenen Partnern – durch sachliche und transparente Information das Vertrauen wieder herzustellen.

7. *Was ist das mutmassliche Ausmass / Schadenspotenzial des verseuchten Materials?*

Diese Frage kann im Moment insofern beantwortet werden, als mittlerweile klar ist, dass aus der ehemaligen Deponie Lischenweg keine unmittelbare Gefahr für die Bevölkerung ausgeht und dass keine sofortigen Sanierungsmassnahmen notwendig sind. Sowohl die Radioaktivitätsmessungen, wie auch die zusätzlichen Messungen des Sickerwassers auf dem Gebiet der ehemaligen Deponie Lischenweg haben keine gesundheitsgefährdenden Werte ergeben. Damit können auf den Flächen des Wohngebiets Gesundheitsrisiken ausgeschlossen werden. Die bisher aufgelaufenen Kosten für die Untersuchungen wurden grösstenteils vom BAG getragen. Der Stadt Biel erwuchsen externe Kosten von rund CHF 5'000.00, die internen Kosten (Arbeitszeit) wurden nicht zusammengestellt.

Bei künftigen Bauarbeiten in diesem Bereich, wie bei sämtlichen Grabarbeiten im Bereich der alten Deponie, müssen hingegen künftig Strahlungsmessungen durchgeführt werden, um den Schutz der Arbeiter und eine konforme Entsorgung der radioaktiven Materialien zu gewährleisten.

8. *Wenn nach den Radongasen in Kellern, dem Cäsium 137 auf dem Bielerseegrund, nun Radium 226 auf dem ehemaligen Stadtmist gefunden wird: Welche weiteren Kontaminationen im Bieler Boden, insbesondere auf ehemaligen Deponien, Industrieanlagen und Schiessplätzen sind heute bereits bekannt?*

Auf Gemeindegebiet von Biel bekannt sind heute die Ablagerungsstandorte der beiden ehemaligen Deponien Lischenweg und Mettmoos, der Ablagerungsstandort am Strandboden im Bereich des Gymnasiums, ein kleiner Ablagerungsstandort am Mettlenweg, das mittlerweile grösstenteils sanierte ehemalige Gaswerkareal als Betriebsstandort, sowie der ehemalige Schiessstand im Bözingenfeld und die beiden kleineren Schiessanlagen am Feldschützenweg. Dazu gibt es zahlreiche weitere Betriebsstandorte verteilt über das gesamte Gemeindegebiet, die aber nicht als Sanierungs- sondern als Überwachungsflächen im Kataster ausgeschieden sind. Genauere Auskunft gibt der Kataster der belasteten Standorte des Amtes für Wasser und Abfall des Kantons Bern (AWA), abrufbar im Internet über folgenden Link:

http://www.bve.be.ch/bve/de/index/umwelt/umwelt/altlasten/kataster_der_belastetenstandorte.html

9. *Wie kann der Gemeinderat dafür sorgen, dass der Bieler Bevölkerung, auch langfristig, keine Schäden aus gesundheitsgefährdendem Material im Boden entsteht?*

Indem er zusammen mit den Fachstellen von Kanton und Bund die notwendigen Kontrollen bei den heute bekannten Altlastenverdachtsflächen durchführt oder durchführen lässt und die sich aus diesen Kontrollen ergebenden Sanierungsmassnahmen an die Hand nimmt.

Es sei aber klar darauf hingewiesen, dass das Führen des Katasters der belasteten Standorte eine kantonale und nicht eine kommunale Aufgabe ist. Der Kanton legt fest, welche Standorte in diesen Kataster aufgenommen werden und er legt ebenfalls fest, wie diese allenfalls zu sanieren sind. Sobald – wie im vorliegenden Fall – radioaktive Stoffe zur Verunreinigung beitragen, liegt die Kompetenz sogar beim Bund, genauer beim Bundesamt für Gesundheit.

10. *Welche Massnahmen werden ergriffen, um die Gesundheit der Bieler Bevölkerung, auch vor künftigen Risiken (z.B. Erdbeben etc.) aus Altlasten, zu schützen?*

Siehe Antwort zu Frage 9.

11. *Sind z.B. langfristige Grundwasseranalysen bei bekannten, belasteten Grundstücken vorgesehen?*

Ja, jüngstes Beispiel ist – neben der ehemaligen Deponie Lischenweg – die ehemalige Deponie Mettmoos.

Auch hier liegt aber die Federführung beim Kanton und nicht bei der Stadt. Gemäss Bundesgesetz über den Umweltschutz (USG) sorgen die Kantone dafür, dass Deponien und andere durch Abfälle belastete Standorte saniert werden, wenn sie zu schädlichen oder lästigen Einwirkungen führen oder wenn die konkrete Gefahr besteht, dass solche Einwirkungen entstehen.

Biel, 20. August 2014

Namens des Gemeinderates

Der Stadtpräsident: Die Stadtschreiberin:

Erich Fehr Barbara Labbé

Beilage:
- Dringliche überparteiliche Interpellation 20140152

12

Dringliche, überparteiliche Interpellation

Vorstoss Nr./Interv. no: 20140152
Termin CR/Délai CM: 27.8.14
Direktion/Direction: BEU
Mitbericht/Corapport: PRA, FID

Radiumkontamination

Im Dezember 2012 wurde radiumkontaminierter Bauschutt auf der A5-Baustelle, der ehemaligen Deponie am Lischenweg, gefunden. Die Bevölkerung wurde aber erst eineinhalb Jahre später (am 19.2.2014) informiert.

Deshalb stellen wir dem Gemeinderat folgende Fragen:

1. Als der Gemeinderat feststellte, dass weder das BAG noch der Kanton öffentlich informierten, hat er es unterlassen, die Bieler Bevölkerung zu informieren, weshalb?
2. a) Hatte der Gemeinderat Kenntnis von den Informationen an die Sonntagspresse?
   b) Wie beurteilt der Gemeinderat die Kommunikation zwischen der Gemeinde Biel, dem Kanton Bern und dem BAG? besteht hier Verbesserungspotenzial?
   c) Falls ja, wie wird dieses angestrebt?
3. In der Presse kursierten Briefe mit widersprüchlichen Aussagen. Hat das BAG dem Gemeinderat geraten die Bevölkerung zu informieren oder nicht zu informieren?
4. Welche Schlüsse zieht der Gemeinderat aus seiner (Nicht-)Kommunikation?
5. Wie wird der Gemeinderat auch ohne Druck der Sonntagspresse künftig über den Stand der Erkenntnisse inkl. Schadenspotenzial und Sanierungspriorität sowie die geplanten Massnahmen inkl. deren Finanzierung und Zweckmässigkeit informieren?
6. Wie wird der Gemeinderat das Vertrauen der Bevölkerung bezüglich seiner Informations- und Kommunikationspolitik wieder herstellen?
7. Was ist das mutmassliche Ausmass/Schadenspotenzial des verseuchten Materials?
8. Wenn nach den Radongasen in Kellern, dem Caesium 137 auf dem Bielerseegrund, nun Radium 226 auf dem eh. Stadtmist gefunden wird: welche weiteren Kontaminationen im Bieler Boden, insbesondere auf eh. Deponien, Industrieanlagen und Schiessplätzen sind heute bereits bekannt?
9. Wie kann der Gemeinderat dafür sorgen, dass der Bieler Bevölkerung, auch langfristig, keine Schäden aus gesundheitsgefährdendem Material im Boden entsteht?
10. Welche Massnahmen werden ergriffen, um die Gesundheit der Bieler Bevölkerung, auch vor künftigen Risiken (z.B. Erdbeben etc.) aus Altlasten, zu schützen?
11. Sind z.B. langfristige Grundwasseranalysen bei bekannten, belasteten Grundstücken vorgesehen?

Begründung: Aus dem Umweltbericht 2005/06 mit Massnahmenplan 2008 zum Thema «Boden»

Auf Gemeindeebene ist der quantitative Bodenschutz eine Aufgabe der Stadtplanung. Der qualitative Schutz des Bodens betrifft in erster Linie den Umgang mit bereits belasteten Standorten und Verdachtsflächen sowie die Pflege der vorhandenen Freiflächen und Grünanlagen. Er ist deshalb der Abteilung Infrastruktur zugeordnet.

Zur ehemaligen Deponie Lischenweg im Massnahmenplan als Bo-1 an erster Stelle genannt: Für die beiden ehemaligen Deponien Mettmoos und Lischenweg ist der erste Teil der notwendigen Untersuchungen abgeschlossen (Voruntersuchung, historische Abklärungen). Die technischen Detailuntersuchungen sind noch in Arbeit. Die Erstellung des Schlussberichts wurde als B-Massnahme mit Abschluss 2008 und geringer Zweckmässigkeit als erfüllt eingestuft.

Das Ergebnis zu Massnahme Bo-1 aus der tabellarischen Zusammenfassung:
Sanierung von Altlasten 2. Priorität (insb. Deponien Mettmoos und Lischenweg):
Gutachten in Arbeit, Gutachten fertig stellen 2008, keine Gefährdung, Priorität B, erfüllt.

Biel, 5. Juni 2014

Max Wiher
Fraktion glp

Dana Augsburger-Brom
Fraktion SP/PSR

~~Pablo Donzé~~
~~Fraktion Grüne~~

Pascal Fischer
Fraktion SVP/Die Eidgenossen

Stefan Kaufmann
Fraktion FDP/PRR/EVP/EDU

13

Andreas Sutter
Fraktion BVP/CVP/BDP

Annexe n° 4

Beantwortung

der Motion 20140086, Dennis Briechle, GLP, "Eine Uhr auf dem Zentralplatz!"

Mit der Motion wird der Gemeinderat dazu aufgefordert, auf dem Zentralplatz eine gut einsehbare Uhr installieren zu lassen. Die Uhr soll einerseits den Passantinnen und Passanten als Zeitnehmer dienen, andererseits aber auch die Bedeutung der Uhrenindustrie für die Stadt Biel illustrieren. Dazu soll eine Zusammenarbeit mit hiesigen Anbietern angestrebt werden.

Weil das Geschäft wegen der zu erwartenden Kredithöhe in die ausschliessliche Kompetenz des Gemeinderates fällt, ist der Vorstoss nicht motionsfähig und kann lediglich als Postulat überwiesen werden.

Der endgültige Ausfall der seit längerer Zeit sehr reparaturanfälligen Drehanzeige auf dem Zentralplatz hat Reaktionen in der Öffentlichkeit und bei den Medien ausgelöst. Dennoch hat der Gemeinderat anlässlich seiner Sitzung vom 13. August 2014 ein Projekt und den damit verbundenen Verpflichtungskredit für den Ersatz der Drehanzeige – nicht zuletzt aus finanzpolitischen Überlegungen – abgelehnt und beschlossen, die alte Anzeige definitiv zu demontieren.

Im Grundsatz schliesst sich der Gemeinderat den Anliegen des Vorstosses jedoch an und ist deshalb bereit, ein Projekt für das Installieren einer gut einsehbaren Uhr auf dem Zentralplatz zu prüfen und dabei eine enge Zusammenarbeit mit den hiesigen Anbietern anzustreben.

Gestützt auf diese Ausführungen beantragt der Gemeinderat dem Stadtrat, die Motion 20140086 in ein Postulat umzuwandeln und erheblich zu erklären.

Biel, 27. August 2014

Namens des Gemeinderates

Der Stadtpräsident: Der Vize-Stadtschreiber:

Erich Fehr Julien Steiner

Beilage: Motion 20140086

Vorstoss Nr./interv. no: 2014.0086
Traktandum: 27.8.14
Direktion: BSU
Mitbericht/Co-Rapport: PRA

glp
Stadtkanzlei/Chancellerie municipale

Motion

Eine Uhr auf dem Zentralplatz!

Eingereichter Text

Der Gemeinderat wird dazu aufgefordert, auf dem Zentralplatz eine gut einsehbare Uhr installieren zu lassen. Unter Uhr soll dabei ein Gerät verstanden werden, auf welchem jederzeit die Zeit abgelesen werden kann.

Begründung

Die Stadt Biel, gerne auch als Uhren-Weltmetropole bezeichnet, hat vor einigen Jahren auf dem Zentralplatz eine Anzeige installiert, auf welcher neben nützlichen Informationen zu aktuellen Anlässen auch die Zeit angezeigt wurde. Seit einigen Wochen ist diese Anzeige nun ausser Betrieb. Der Zentralplatz ist Dreh- und Angelpunkt der innerstädtischen Verkehrswege und wird täglich von tausenden von Personen frequentiert. Angesichts dieser Bedeutung sowie der Bedeutung, welche die Uhrenbranche für die Stadt Biel hat, wäre es mehr als angebracht, an diesem Ort wieder eine funktionierende Uhr zu betreiben.

Eine solche Uhr könnte dabei nicht nur den Passanten als Zeitnehmer dienen, sondern auch Unternehmen der Uhrenbranche – oder gleich deren in Biel ansässigem Verband – dazu dienen, die Bedeutung der Uhr für die Stadt zu illustrieren. Deshalb, und nicht zuletzt auch aufgrund der negativen Reaktionen der Öffentlichkeit auf die vor einigen Jahren installiert Anzeige chinesischer Herkunft, wird die Stadt dazu eingeladen, eine Zusammenarbeit mit hiesigen Anbietern anzustreben.

Biel/Bienne, 20. März 2014

Dennis Briechle, glp

15

Annexe n°5

Beantwortung

der Interpellation 20140083, Urs Känzig, Fraktion Grüne, „Flankierende Massnahmen Ostast der Umfahrung Biel. Steht, stockt oder rollt die Realisierung?"

Die Interpellation verlangt vom Gemeinderat Auskunft bezüglich des Umsetzungsstandes der verkehrlich flankierenden Massnahmen (vfM) des A5-Ostastes. Mit diesem Vorstoss werden Bedenken geäussert, dass die vfM nicht fristgerecht umgesetzt werden können. Es wird befürchtet, dass die vfM so ihre Wirkung verfehlen und die angestrebte Entlastung nicht erreicht werden kann.

Ausgangslage

Das Ziel der verkehrlich-flankierenden Massnahmen (vfM) besteht darin, auf dem bestehenden Strassennetz die Entlastungswirkung der A5-Umfahrung Biel zu verstärken und langfristig zu sichern. Dies geschieht mit einem Paket von Massnahmen, das die Kapazität und die Durchlässigkeit des Strassennetzes gezielt verringert. Gleichzeitig werden die Verkehrsverhältnisse für den Busverkehr, die Fussgängerinnen und Fussgänger sowie die Velofahrenden verbessert. Dank Konzentration des Verkehrs auf wenige Hauptachsen werden die Quartiere beruhigt und vom Durchgangsverkehr entlastet. Der Bund zahlt an die vfM einen Beitrag von rund 50%.

Der interkommunale Richtplan vfM dient dem Kanton und den beteiligten Gemeinden Biel, Brügg, Ipsach, Nidau, Orpund und Port als Koordinationsinstrument für die Umsetzung der Massnahmen.

Der interkommunale Richtplan vfM ist auf den Homepages sowohl der Stadt Biel (als Link) wie auch des Vereins seeland-biel-bienne aufgeschaltet und kann heruntergeladen werden:
http://www.seeland-biel-bienne.ch/deutsch/Untermenu/ArtikelAll.asp?all=all&ObjektArtNr=178&RootNr=1&ZtNr=101

Die im Richtplan verkehrliche flankierende Massnahmen (vfM) A5 erwähnten Umsetzungsfristen sind Richtgrössen. Es wird aber erwünscht, dass die meisten flankierenden Massnahmen für den Ostast innerhalb von 2 Jahren nach Eröffnung des betreffenden Autobahnabschnittes, d.h. bis 2019 umgesetzt werden. Bestimmte Massnahmen lassen sich jedoch aus strukturellen Gründen und aus Gründen der Verkehrsbelastung erst nach der vollständigen Inbetriebnahme der Autobahnumfahrung umsetzen. Dies trifft zum Beispiel auf die Massnahmen zu, die für die Reuchenettestrasse geplant sind. Faktisch hängen die Erarbeitung der Realisierungsprojekte und die Umsetzung der flankierenden Massnahmen von den verfügbaren Ressourcen ab. Angesichts der beträchtlichen Investitionen, die sich für die vfM des Ostastes zulasten der Stadt Biel auf rund 12 Millionen Franken belaufen, wird sich die Umsetzung auf mehrere Jahre erstrecken. Aus Gründen der Budgeteffizienz muss die Koordination mit den geplanten Sanierungsarbeiten (Erneuerung der Leitungen, Belagserneuerungen) gewährleistet werden.

Die Umsetzung der vfM ist zwingend. Sie sind Teil des Umweltverträglichkeitsberichts zum generellen Projekt für die Autobahnumfahrung A5. Es wurden jedoch keine zwingenden Endtermine festgelegt.

Ausblick und Perspektiven

Der Gemeinderat teilt die Einschätzung, dass die Planung und Umsetzung frühzeitig in Angriff genommen werden muss. Durch die limitierten verfügbaren Ressourcen und einer entsprechenden Priorisierung derselben, konnte die Planung der vfM leider nicht schon im 2014 lanciert werden.

Der Gemeinderat hat zwischenzeitlich eine bestehende, aber seit einiger Zeit vakante Stelle in der Abteilung Infrastruktur zur Wiederbesetzung ab dem 1. Januar 2015 freigegeben, damit die Planung und Realisierung der vfM vorangetrieben werden kann.

Als Antwort auf die Frage nach schon umgesetzten Massnahmen im Rahmen der vfM ist die erste Etappe der Nordachse zu nennen. Des Weiteren werden selbstverständlich bei sämtlichen laufenden Projekten die geplanten vfM miteinbezogen und in der Erarbeitung der jeweiligen Projekte im betroffenen Perimeter berücksichtigt (beispielsweise Bözingenstrasse, Solothurnstrasse).

Die Anträge für die Verpflichtungskredite zur Projektierung und Ausführung der verschiedenen Projekte werden – soweit sie nicht als gebunden gelten – einzeln den finanzkompetenten Organen unterbreitet.

Biel, 27. August 2014

Namens des Gemeinderates

Der Stadtpräsident:	Der Vize-Stadtschreiber:
Erich Fehr	Julien Steiner

Beilage: Interpellation 20140083

Vorstoss Nr./Interv. no.: 20140083
Termin: [illegible] CM: 27.8.14
Direktion/Direction: BEU
Mitbericht/Corr.: PRA

GRÜNE LES VERTS
Biel / Bienne
Stadtkanzlei/

Interpellation

Flankierende Massnahmen Ostast der Umfahrung Biel
Steht, stockt oder rollt die Realisierung?

Ein wesentliches Ziel der Umfahrung Biel (Ost- und Westast) ist die Entlastung des innerstädtischen Verkehrs. Damit soll ein Beitrag zur Verbesserung der Lebensqualität in der Stadt geleistet werden. Bund und Kanton Bern sind bereit, für dieses Ziel fast drei Milliarden Franken zu investieren.

Der Transitverkehr soll zukünftig nicht mehr durch Biel rollen. Aber auch die Bielerinnen und Bieler - sie verursachen rund 80% des innerstädtischen Verkehrs - sollen die Umfahrung fleissig benutzen, um mit dem Auto zügig von einem Ende der Stadt zum anderen zu gelangen. Beides entlastet das Stadtzentrum und die Quartiere. So gibt es hier weniger Lärm, Luftverschmutzung, Staus, Unfälle – gute Aussichten für Anwohner, Fussgänger, Velo-, Bus- und Autofahrer.

Doch leider gibt es da einen Haken: alle Untersuchungen zeigen, dass die Umfahrung ihren Zweck kurz- und vor allem längerfristig nur erfüllt, wenn die Autofahrer diese auch tatsächlich benutzen. Und dazu müssen sie mittels flankierender Massnahmen sanft, aber bestimmt „motiviert" werden. Deshalb sind diese Lenkungsmassnahmen integraler Bestandteil des Umfahrungsprojektes. Im teilregionalen Richtplan „verkehrlich flankierende Massnahmen" sind sie zusammengestellt. Damit ist ihre Finanzierung, Genehmigung und Realisierung jedoch noch keineswegs sichergestellt. Erfahrungsgemäss braucht es dafür Jahre, wenn nicht Jahrzehnte.

Die Inbetriebnahme des Ostastes ist aktuell für 2017 geplant. Gemäss Richtplan müssen die Massnahmen innert nützlicher und machbarer Frist nach Inbetriebnahme des zugehörigen N5-Abschnitts realisiert werden. Im Rahmen des Richtplans wird postuliert, dass dies spätestens zwei Jahre nach Inbetriebnahme erfolgen sollte. Die Praxis zeigt jedoch, dass Lenkungsmassnahmen möglichst zeitgleich mit der Eröffnung einer Umfahrung eingeführt werden müssen. Andernfalls besteht die Gefahr, dass sie ihre Wirkung nicht wirklich entfalten können. Die angestrebte Entlastung würde somit nicht oder nur eingeschränkt erreicht. Die Investition wäre teilweise in den Sand gesetzt. Bund, Kanton und Stadt Biel haben deshalb ein vitales Interesse daran, dass die flankierenden Massnahmen zum Ostast rechtzeitig realisiert werden. Die Hauptverantwortung für die Umsetzung liegt bei der Stadt Biel.

Wie steht es also mit der Umsetzung der flankierenden Massnahmen? Leider finden der Normalbürger nirgends eine Antwort auf diese Frage (z.B. Website A5). Um Transparenz zu schaffen, wird der Gemeinderat um die Beantwortung folgender Fragen gebeten:

- Welche zum Ostast gehörenden flankierenden Massnahmen wurden bereits realisiert?
- Welche sind baureif (Finanzierung gesichert, Baubewilligung vorhanden)?
- Welche sind noch nicht baureif (Finanzierung nicht gesichert, Baubewilligung nicht vorhanden)?
- Was geschieht, wenn die flankierenden Massnahmen 2017 nicht weitgehend realisiert sind?

Urs Känzig-Schoch
Grüne Fraktion

18

Annexe n°6

Beantwortung

der überparteilichen Motion 20140085, Martin Rüfenacht (FDP), Reto Gugger (BDP), Andreas Sutter (BVP), "Übertragen der Verantwortung der Aufgaben der SIP an Police Bern"

---

1. Ausgangslage

Mit der vorliegenden Motion wird vom Gemeinderat zusammengefasst verlangt, die niederschwellige Interventionseinheit Sicherheit – Intervention – Prävention (SIP) und deren Aufgaben bis am 31.12.2015 im Rahmen einer neuen vertraglichen Regelung dem Kanton zu übergeben und mit dem Kanton eine Lösung zu finden, in welcher die präventive Präsenz im Idealfall durch Sicherheitsassistenten der Kantonspolizei (Kapo) übernommen wird. Faktisch würde die Umsetzung der Motion die Abschaffung von SIP und die Erhöhung der von der Stadt Biel dem Kanton zu bezahlenden Abgeltung für den Einkauf von polizeilichen Dienstleistungen bei der Kantonspolizei bedeuten.

Wie bereits in der Beantwortung der dringlichen überparteilichen Motion 20140079, Martin Rüfenacht (FDP), Reto Gugger (BDP), Nathan Güntensperger (GLP), Andreas Sutter (BVP), "Kein Ausbau der SIP" ausgeführt hatte der Gemeinderat im Oktober 2008 die damalige Sicherheitsdirektion (SID) - gestützt auf das Sicherheitskonzept der Stadt Biel - beauftragt, ein Konzept betreffend den Einsatz von SIP auszuarbeiten. Das Konzept wurde in der Folge erarbeitet und die Interventionseinheit SIP ins Leben gerufen. SIP verfügt heute über Personalressourcen im Umfang von 3 definitiven und 1.7 provisorischen, bis Ende 2015 geschaffenen Stellen.

Die Hauptaufgaben von SIP sind:

1. Aufrechterhaltung Ordnung und Ruhe im öffentlichen Raum und den Parkanlagen der Stadt Biel (ungebührliches Verhalten / Verunreinigungen / Abfälle – Littering / Hundewesen / aggressive Bettelei usw.);
2. Unterbindung von Drogenhandel und –konsum an sensiblen Orten;
3. Patrouillentätigkeit und Kontrollen, Interventionen, Präventionsarbeit;
4. Mediation bei Nachbarstreitigkeiten;
5. Unterstützende Massnahmen z.G. der Schulbehörden (Vermittlungen / Übersetzung bei Gesprächen, Begleitung von Massnahmen in Sachen Gewalt- und Vandalismusprävention, präventive Präsenz auf den Schularealen, Interventionen bei Vorfällen auf Schularealen;
6. Unterstützung des Ermittlungsdienstes Öffentliche Sicherheit in den Aufgabenbereichen Ausländergesetz und illegale Abfallentsorgung;
7. Auskunftserteilung an Bürger und Geschäftsleute;
8. Begleiten und/oder Leiten von Projekten zur Verbesserung des Sicherheitsgefühls der Bevölkerung;
9. Sicherheitsaufgaben z.G. anderer Institutionen (z.B. Sicherheitsdienst im "Cactus").
10. Betrieb der Führungszelle des Regionalen Führungsorgans für ausserordentliche Ereignisse.

2. Motionsfähigkeit des Vorstosses

Gemäss Artikel 40 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Stadtrates sind Motionen nur für Gegenstände zulässig, die nicht in der ausschliesslichen Kompetenz des Gemeinderates liegen. Der Gemeinderat ist gemäss Art. 50 Abs. 1 der Stadtordnung (SO; SGR 101.1) für alle Belange zuständig, die nicht explizit einem anderen Organ übertragen sind.

Oberstes Polizeiorgan der Gemeinde ist der Gemeinderat (Handbuch Polizeiaufgaben der Gemeinden S. 4, Ziff. 3 mit Verweis auf Art. 25 Abs. 2 Gemeindegesetz - Generalklausel bei Zuständigkeitsfragen). Der Gemeinderat hat somit in diesem Bereich auch die Organisationshoheit, wenngleich der Stadtrat gemäss Artikel 40 Absatz 1 Ziffer 1. Buchstabe j SO auch zuständig für die Aufhebung von definitiven Stellen im Stellenplan ist. Vorliegend geht es aber nicht um Stellen, sondern um die Aufgaben als solche, die die Motionäre per Motion an den Kanton übertragen haben wollen. Diese sachliche Kompetenz kommt dem Gemeinderat und nicht dem Stadtrat zu. Einerseits gibt es unübertragbare (kommunale) Polizeiaufgaben (die ganze administrative Polizei bspw.), welche zumindest zum Teil durch die SIP wahrgenommen werden, andererseits entscheidet der Gemeinderat als oberstes Polizeiorgan der Gemeinde in eigener Kompetenz, wie er seine polizeilichen Aufgaben organisiert. Der Vorstoss ist deshalb nicht motionsfähig.

3. Materielle Beurteilung

Der vorliegend behandelte Vorstoss widerspricht der vom Gemeinderat festgelegten Strategie in Bezug auf den Einkauf von Dienstleistungen bei der Kapo. Der Gemeinderat hat den Vertrag, den die Stadt Biel betreffend den Einkauf von Personalressourcen zur Wahrnehmung von polizeilichen Aufgaben durch die Kantonspolizei mit der Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern abgeschlossen hat (Ressourcenvertrag), im Dezember 2013 mit Wirkung auf den 31. Dezember 2015 gekündigt. Die Kündigung erfolgte einerseits, weil der Kanton über mehrere Jahre die vertraglich vereinbarte Anzahl eingekaufter Stunden nicht erbracht hatte, im Gegenzug jedoch keine Bereitschaft erkennen liess, auf dem Verhandlungsweg die von der Stadt zu bezahlende Abgeltung an den Umfang der effektiv erbrachten Stunden anzupassen. Mit der Kündigung des Vertrages konnte erreicht werden, dass sich der Kanton zu Verhandlungen bereit erklärt hat.

Andererseits erfolgte die Kündigung, weil die Kapo in Biel durch die von ihr wahrzunehmenden gerichtspolizeilichen Aufgaben stärker belastet wird als bei ihr dafür Personalressourcen vorgesehen sind. Dadurch werden die von der Stadt Biel für die Erbringung von sicherheits- und verkehrspolizeilichen Leistungen eingekauften Personalressourcen stark für gerichtspolizeiliche Tätigkeiten absorbiert und stehen insbesondere kaum zur Wahrnehmung von niederschwelligen Aufgaben zur Verfügung. Dabei geht es insbesondere um

- die Präsenz von zu Fuss auftretenden Sicherheitskräften im öffentlichen Raum, die bei Störungen der öffentlichen Ordnung intervenieren und diese beseitigen (illegale Abfallentsorgung (inkl. Littering), nicht angepasstes Benehmen (Lärm, aggressives Verhalten), Strassenprostitution, Drogenkonsum in der Öffentlichkeit, Drogenstrassenhandel, Einbruch- und Taschendiebstahl, Gewalt gegen Sachen und Menschen, illegale Werbung, illegales Betteln, Vorkommen von Nutzungskonflikten etc.);

- die Bekämpfung von illegalem Gewerbe (Kontrolle und Ahndung von zunehmend aufkommendem illegalen Gewerbe (Gast- und Rotlichtgewerbe, etc.);

- Verstösse gegen das Meldewesen (Kontrollen und Ahndung von Verstössen gegen die Vorschriften des Einwohnermeldewesens);

Es sind gerade diese Aspekte, welche die objektive Sicherheit in der Stadt und das Sicherheitsempfinden der Bevölkerung stark beeinflussen, von der Kantonspolizei infolge Ressourcenmangels jedoch nicht ausreichend berücksichtigt werden können. Entsprechend wird von der Stadt investiertes Geld für Aufgaben eingesetzt, für welche sie eigentlich nicht bezahlen müsste (gerichtspolizeiliche Aufgaben) und im Gegenzug stehen nicht genügend Mittel zur Verfügung, um die beschriebenen, niederschwelligen Beeinträchtigungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung wirksam zu bekämpfen.

Mit Auflösung der Stadtpolizei Ende 2008 ist es zudem zur Auflösung der vor allem im niederschwelligen Bereich tätigen Quartierpolizei (resp. zur Abschaffung der Kontaktbeamte) gekommen. Dies hat zu einer Reduktion der bürgernahen Präsenz von Ordnungskräften gerade in den Quartieren geführt. Dieser Entwicklung konnte durch den Einsatz von SIP entgegen gewirkt werden, jedoch mangels Ressourcen weniger stark als dies notwendig wäre.

Es drängt sich entsprechend auf, im Rahmen der Verhandlungen für einen neuen Vertrag mit der Kantonspolizei auf den 01.01.2016 hin dafür zu sorgen, dass die von der Stadt ausgegebenen Geldmittel so eingesetzt werden, dass die oben beschriebenen Mängel behoben werden können. Im Hinblick darauf ist es notwendig, mit der Kantonspolizei zusammen zu definieren, welche Aufgaben in welchem Umfang künftig von welchen Polizeiorganen (Stadt oder Kanton) wahrzunehmen sein werden. Den Ergebnissen dieser Arbeiten entsprechend wird dann der neue Vertrag auszugestalten sein.

Folgende zusätzliche Gründe sprechen derzeit nach Meinung des Gemeinderates gegen eine Umsetzung des Anliegens der Motionäre:

- Die Stadt Biel kann die Arbeit der Kantonspolizei nur sehr beschränkt beeinflussen und steuern. Die polizeiliche Aufgabenerfüllung in den Bereichen präventive Präsenz und Bekämpfung der niederschwelligen Beeinträchtigungen der öffentlichen Ordnung kann auch durch städtische Polizeiorgane erfolgen, welche direkt und umfassend durch die Stadt gesteuert werden können.

- Eine SIP-Stelle kostet rund CHF 50'000.00 weniger als eine bei der Kapo eingekaufte Stelle.

- Die Existenz von SIP beruht ursprünglich auf dem Sicherheitskonzept der Stadt Biel, welches der Stadt in diesem Bereich als strategische Grundlage dient. Eine Auflösung von SIP widerspräche dem aktuellen Sicherheitskonzept. **Dieses wird in naher Zukunft ebenfalls überarbeitet werden**, weshalb heute noch keine Beschlüsse gefasst werden sollten, die einen Zusammenhang mit dem Sicherheitskonzept haben.

- Die Aufgaben 4 bis 10 in der oben stehenden Auflistung der Aufgaben können bei der Kantonspolizei gar nicht eingekauft werden.

Aus den oben erwähnten Gründen und auch angesichts der derzeitigen Finanzlage der Stadt wäre es falsch, bereits heute, ohne detaillierte Analyse zu beschliessen, zusätzliche Ressourcen beim Kanton einzukaufen.

Die in der Begründung zur eingereichten Motion angeführten Argumente lassen den Schluss zu, dass die Motionäre mehrheitlich von falschen Voraussetzungen ausgehen. Der Gemeinderat erachtet es deshalb als sinnvoll, im Einzelnen auf die Begründung einzugehen und zwar wie folgt:

- *Zu Punkt 1 der Begründung: "Die Stellen für SIP wurden ursprünglich für 2 Jahre bewilligt."*
  Diese Aussage ist nicht zutreffend. Wie oben dargelegt, verfügt die Organisationseinheit SIP derzeit über 470 Stellenprozent. Davon sind 300 als definitive Stelle im Stellenplan enthalten. Lediglich 170 Stellenprozent sind provisorisch bis Ende 2015 geschaffen.

- *Zu Punkt 2 der Begründung: "Die SIP erfüllen Tätigkeiten, welche durch verantwortungsbewusste Staatsbürger weitgehend ebenfalls täglich aber kostenlos erfüllt werden können."*
  Die wenigsten verantwortungsbewussten Staatsbürger verfügen über das Anforderungsprofil und die Ausbildung der SIP Mitarbeitenden. Die Mitarbeitenden von SIP verfügen zudem über ortspolizeilich-hoheitliche Kompetenzen, die dem "gewöhnlichen" Staatsbürger nicht zukommen (s. auch nachstehendes Lemma).

- *Zu Punkt 3 der Begründung: "Die SIP hat rechtlich keine Mittel und gesetzlich keine Grundlagen, um wirksam dort zu intervenieren, wo es darauf ankommt. Police Bern kann vernetzter, wirksamer und mit den notwendigen Sanktionsmöglichkeiten einwirken."*
  Die Organisationseinheit SIP ist – genau wie beispielsweise das Polizeiinspektorat - ein gemeindepolizeiliches Organ der Stadt Biel. Die Stadt kann SIP mit allen Kompetenzen ausstatten, die den gemeindepolizeilichen Organen der Stadt Biel nach Verfassung, Polizeigesetz, verwaltungsrechtlichen Spezialerlassen, kommunalem Recht und dem Ressourcenvertrag zukommen. Darunter fällt bspw. der Vollzug sämtlicher Aufgaben der Sicherheitspolizei, sofern dazu keine polizeiliche Ausbildung für die Ergreifung von Massnahmen vorauszusetzen ist (damit gemeint sind grundsätzlich Massnahmen unter Anwendung von Zwangsmitteln wenn Gefahr im Verzug ist). SIP ist also im Bereich der sicherheitspolizeilichen Aufgabenerfüllung durch Gemeindepolizeiorgane der Stadt sehr wohl weisungsbefugt und kann entsprechend eingreifen. Die Vernetzung der im Bereich der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit tätigen Institutionen in der Stadt Biel geht hat gerade mit Einführung der SIP als koordinierende Stelle grosse Fortschritte gemacht. Die Kantonspolizei wird jeweils einbezogen.

- *Zu Punkt 4 der Begründung: "Der Einsatz von SIP ist weder effektiv noch effizient. Im Konfliktfall muss immer Police Bern zur Hilfe und Klärung gerufen werden."*
  SIP interveniert pro Jahr im Schnitt rund 4'000 Mal und leistet damit einen wesentlichen Beitrag zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung. SIP leistet zudem im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung präventive Arbeit, mit welcher Beeinträchtigungen verhindert und das subjektive Sicherheitsempfinden der Bevölkerung verbessert wird. Bei Interventionen mit Konfliktpotential kommt es nur sehr selten vor, dass die Kantonspolizei beigezogen werden muss. Im Jahr 2012 war dies bei 13 Interventionen der Fall und im Jahr 2013 in 9 Fällen.
  Viele Gemeinden im Kanton Bern setzen neben der Kantonspolizei Personal von privaten Sicherheitsfirmen ein. Der Gemeinderat hat festgestellt, dass SIP solche Leistungen kostengünstiger, umfassender und effizienter erbringt, wie das Beispiel des Sicherheitsdienstes beim Cactus deutlich macht, wo SIP die gleiche Arbeit mit der Hälfte des Personals macht, als dies der vorher eingesetzte Sicherheitsdienst tat. Entsprechend erweist sich der Einsatz von SIP auch wirtschaftlich als effizient.

- *Zu Punkt 5 der Begründung: "Durch die Abschaffung der SIP entsteht kein Vakuum. Das Sicherheitsempfinden wird mit der Präsenz der SIP in keiner Weise gefördert, da diese gar keine rechtliche Handlung vornehmen kann."*
  Mit der Abschaffung von SIP würden in erheblichem Umfang Lücken im heutigen System entstehen:

  - ein grosser Teil der jährlich rund 4'000 niederschwelligen Interventionen, die SIP pro Jahr vornimmt, würden nicht mehr wahrgenommen;
  - diverse Aufgaben (die nicht an die Kapo ausgelagert werden können) müssten von anderen (teureren) externen Institutionen übernommen oder intern in der Stadtverwaltung woanders neu geschaffen werden (Sicherheitsdienst Cactus, Überwachung der Schulareale, Öffnen und Schliessen des Stadtparks, Unterstützung des Ermittlungsdienstes der Spezialdienste der Abteilung Öffentliche Sicherheit, Betrieb der Führungszelle des regionalen Führungsorgans etc.). Die Frage der Vornahme von rechtlichen Handlungen ist bereits weiter oben behandelt worden.
  - die gesamten Erkenntnisse der SIP und das gesamte Wissen über die Sicherheitslage in der Stadt Biel würde – wie vor 6 Jahren das Wissen der Stadtpolizei – vernichtet.

- *Zu Punkt 6 der Begründung: "Um künftig präventiv, rasch und wirksam wirken zu können, wird bei Police Bern die Funktion Sicherheitsassistent diskutiert und wohl auch geschaffen. Der Sicherheitsassistent deckt die Aufgaben, Kompetenzen und die Verantwortung wirksamer ab als die heutige SIP."*
  Die Funktion des Sicherheitsassistenten / der Sicherheitsassistentin (SA) ist bei der Kantonspolizei Bern, wie bei anderen Polizeikorps der Schweiz, bereits eingeführt. SA werden von der Kapo Bern bisher jedoch lediglich in der Stadt Bern und offiziell nur für die Aufgabe des Botschaftsschutzes eingesetzt (überwiegend vom Bund bezahlt). Der Einsatz von SA für andere Aufgaben (wie bspw. für gemeindepolizeiliche Aufgaben) wird derzeit von der Kapo geprüft. SA unterscheiden sich äusserlich nicht von voll ausgebildeten Polizisten und sind bewaffnet. Es handelt sich dabei um Polizeimitarbeitende, deren Ausbildung nicht einmal die Hälfte einer ordentlichen Polizeischule dauert und die entsprechend weniger Lohnkosten verursachen. Entsprechend können sie aber auch nicht so polyvalent eingesetzt werden wie voll ausgebildetes Personal. Abgesehen von den finanziellen Interessen hat die Stadt Biel kein Interesse daran, dass SA an Stelle von SIP eingesetzt werden. SIP füllt in der Sicherheitsarchitektur der Stadt eine Lücke, die mit dem Einsatz von SA nicht aufgefüllt werden kann. Für die Aufgabe der Wahrung der öffentlichen Ordnung im Umgang mit Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie Personen am Rand der Gesellschaft sind SIP besser geeignet als SA, weil sie auf grössere Akzeptanz stossen, eine darauf ausgerichtete Ausbildung und die entsprechende Erfahrung haben. Dasselbe gilt auch im Umgang mit Konflikten zwischen Menschen mit unterschiedlichem kulturellen Hintergrund oder unterschiedlichen Vorstellungen bezüglich der Nutzung des öffentlichen Raums, weil die SIP-Mitarbeitenden diverse Sprachen sprechen und besonderes Wissen und Erfahrung mit den in Biel vertretenen Kulturkreisen haben.

  Der Gemeinderat steht dem Einsatz von SA zudem skeptisch gegenüber, weil damit innerhalb der Polizei erneut ein Zweiklassensystem geschaffen wird (mit der Abschaffung der Gemeindepolizeien und damit der Abschaffung der Zweiklassenpolizei im Kanton Bern als Ziel hat der Kanton damals unter anderem die Einführung der Einheitspolizei propagiert).

- *Zu Punkt 7 der Begründung: "Mit der heutigen SIP leistet sich die Stadt aufgrund Ihrer Grösse (50'000 Einwohner) eine Luxuslösung".*
  Die Finanzierung von SIP erfolgte im Umfang von 3 Stellen aus dem Synergiegewinn, den die Stadt seit 2009 aus der Umsetzung des Projekts Einheitspolizei vom Kanton angerechnet erhält und damit kostenneutral. Mit den restlichen 1. 7 Stellen werden Aufgaben wahrgenommen, welche sonst von anderen Institutionen (nicht von der Kapo) wahrgenommen werden müssten und höhere Kosten verursachen würden.

Aus den oben dargelegten Gründen kommt der Gemeinderat zusammenfassend zum Schluss, dass die Sicherheitsarchitektur der Stadt im Hinblick auf die anstehende Aushandlung eines neuen Ressourcenvertrags einer eingehenden Überprüfung unterzogen werden soll. Diese Überprüfung geht jedoch weit über die Frage der Existenzberechtigung bzw. allenfalls zu überdenkende Ausgestaltung von SIP hinaus und umfasst sämtliche Bereiche der polizeilichen Aufgabenerfüllung in der Stadt Biel. Damit die Überprüfung möglichst breit erfolgen kann, wäre es nach Auffassung des Gemeinderates falsch, bereits jetzt – ohne eingehende Prüfung aller damit in Zusammenhang stehenden Punkte – eine Abschaffung von SIP zu beschliessen.

Zusammenfassend kommt der Gemeinderat zum Schluss, dass der vorliegende Vorstoss nicht motionsfähig ist. Die darin enthaltenen Anliegen sollen jedoch im Rahmen der Neuverhandlung des mit der Kantonspolizei abgeschlossenen Ressourcenvertrages überprüft werden.
Er beantragt dem Stadtrat entsprechend, den als Motion 20140085 eingereichten Vorstoss in ein Postulat umzuwandeln und erheblich zu erklären.

Biel, 27. August 2014

Namens des Gemeinderates

Der Stadtpräsident: Der Vize-Stadtschreiber:

Erich Fehr Julien Steiner

Beilage: Motion 20140085

Direktion Soziales und Sicherheit

Eing. 26. März 2014

Vorstoss Nr./Interv. no: 20140385
Termin GR/Délai CM: 27.8.14
Direktionszuständigkeit: DSS
Mitbericht/Corapport:

Überparteiliche Motion

Direction de l'action sociale et de la sécurité

Übertragen der Verantwortung der Aufgaben der SIP an Police Bern

Stadtkanzlei/Chancellerie municipale

Der Gemeinderat wird aufgefordert, die SIP und deren Aufgaben bis am 31.12.2015 dem Kanton zu übergeben. Es ist eine Übergaberegelung zu finden, in welcher die präventive Präsenz durch den Kanton, im Idealfall durch Police Bern und in der Funktion von Sicherheitsassistenten, übernommen wird. Die Übergabe resp. Übername ist als Bestandteil in einem neuen Leistungsvertrag mit dem Kanton, im Idealfall Police Bern, zu regeln.

Begründung:

- *Die Stellen für die SIP wurden ursprünglich für 2 Jahre bewilligt.*
- *Die SIP erfüllen Tätigkeiten, welche durch verantwortungsbewusste Staatsbürger weitgehend ebenfalls täglich aber kostenlos erfüllt werden können..*
- *Die SIP hat rechtlich keine Mittel und gesetzlich keine Grundlagen, um wirksam dort zu intervenieren wo es darauf ankommt. Police Bern kann vernetzter, wirksamer und mit den notwendigen Sanktionsmöglichkeiten einwirken.*
- *Der Einsatz der SIP ist weder effektiv noch effizient. Im Konfliktfall muss immer Police Bern zur Hilfe und Klärung gerufen werden.*
- *Durch die Abschaffung der SIP entsteht kein Vakuum. Das Sicherheitsempfinden wird mit der Präsenz der SIP in keiner Art und Weise gefördert, da diese gar keine rechtliche Handlung vornehmen kann.*
- *Um künftig präventiv, rasch und wirksam wirken zu können, werden bei Police Bern die Funktion Sicherheitsassistent diskutiert und wohl auch geschaffen. Der Sicherheitsassistent deckt die Aufgaben, Kompetenzen und die Verantwortung wirksamer ab als die heutige SIP.*
- *Mit der heutigen SIP leistet sich die Stadt Biel aufgrund ihrer Grösse (50'000Einwohner) eine Luxuslösung.*

Biel, 20. März 2014

Martin Rüfenacht, FDP

Reto Gugger, BDP

Andreas Sutter, BVP

Direktion Soziales und Sicherheit
An SS
☐ zur Kenntnis
☐ zur Erledigung
☐ zur Stellungnahme bis
☒ Bericht und Antrag z.H. GR bis 6.8.14
Biel, 26.3.14 DSS

25

Annexe n° 7

Beantwortung

des Postulats 20140081, Hanspeter Habegger, Fraktion BVP/CVP/BDP, "Auftrag und Gebühren für die Feuerungskontrolle"

Im vorliegend behandelten Vorstoss wird der Gemeinderat gebeten zu prüfen, ob

- die verschiedenen jährlichen Messungen nicht koordiniert, bzw. gegenseitig anerkannt und
- ob die in Rechnung gestellten Gebühren künftig aufwandbasiert berechnet werden können.

Der Gemeinderat nimmt dazu wie folgt Stellung:

Die sogenannte Feuerungskontrolle ist im Kanton Bern in der kantonalen Verordnung über die Kontrolle der Feuerungsanlagen mit Heizöl "Extra leicht" und Gas (VKF, BSG 823.215.1) geregelt. Der Vollzug der Feuerungskontrolle auf Gebiet der Stadt Biel ist in der städtischen Verordnung über den Vollzug der Kontrolle von Feuerungsanlagen (SGR 823.1) geregelt.

Nach dem Willen des Kantons vollziehen die Gemeinden die Feuerungskontrolle nach den Richtlinien des beco (Art. 7 Abs. 1 VKF). Die Anlagen werden in der Regel alle 2 Jahre kontrolliert (Art. 10 Abs. 1 VKF). Unter bestimmten Voraussetzungen finden die Kontrollen alle vier Jahre statt (Art. 10 Abs. 2). Weitere Bestimmungen zu den Intervallen der Kontrollen enthält das kantonale Recht nicht. Bei der beschriebenen kantonalen Verordnung handelt es sich um zwingendes, für die Stadt Biel bindendes Recht. Die vom Postulanten angeregten Anpassungen bezüglich Koordination und / oder gegenseitiger Anerkennung der von verschiedenen Instanzen vorgenommenen Messungen liegen somit nicht in der Kompetenz der Stadt Biel. Die dafür notwendigen Anpassungen der gesetzlichen Grundlagen (VKF) wären auf kantonaler Ebene vorzunehmen.

Für die Kontrollen und Nachkontrollen der Anlagen sowie für den Verwaltungsaufwand der Feuerungskontrolle kann die Gemeinde angemessene Gebühren verlangen Art. 14 Abs. 1 VKF). Von kantonaler Seite werden keine Vorgaben bezüglich der Höhe der Tarife gemacht. Gemäss Art. 4 Abs. 1 der Verordnung über den Vollzug der Kontrolle von Feuerungsanlagen der Stadt Biel (SGR 823.1) wird der Tarif für die Vornahme der Feuerungskontrolle im Gebührentarif II der Einwohnergemeinde Biel festgelegt. Der erwähnte Tarif belief sich zwischen 1999 und 2007 auf CHF 90.00, zwischen 2007 und 2012 auf CHF 100.00 und seit dem 1. April 2012 auf CHF 150.00 zuzüglich Mehrwertsteuer. Die Überlegungen des Gemeinderates anlässlich der letzten Erhöhung des gesamten Gebührentarifs II waren die aufgelaufene Teuerung zu kompensieren sowie den durchschnittlichen, mit dieser Aufgabe verbundenen Aufwand kostendeckend weiter zu belasten. Der vom beco auf seiner Homepage veröffentlichte Mustertarif für Gemeinden sieht ebenfalls feste Beträge vor.

Eine Berechnung der Kosten nach Aufwand brächte nach Meinung des Gemeinderats vor allem einen unnötigen administrativen Mehraufwand mit sich, ohne dass sich dadurch Vorteile ergeben würden. Die vorgenommenen Feuerungskontrollen laufen in der überwiegendsten Mehrheit aller Fälle immer nach demselben Muster ab und dauern in etwa immer gleich lang, so dass sich die jeweils in Rechnung gestellten Beträge auch bei einer Berechnung nach Aufwand nur geringfügig voneinander unterscheiden würden. Die Stadt

Biel hat im vergangenen Jahr mit der Feuerungskontrolle einen Ertrag von knapp CHF 450'000.00 erzielt, was in etwa den mit dieser Aufgabe verbundenen Aufwendungen zu Vollkosten entspricht. Bezüglich der Höhe der erhobenen Gebühr vertritt der Gemeinderat deshalb die Auffassung, dass der heute festgelegte Betrag von CHF 150.00 einen angemessenen Betrag darstellt.

Im Rahmen der Abnahme einer neuen Gasheizung führt der Energie Service Biel/Bienne (ESB) eine Abgasmessung durch, um zu prüfen, ob die Einstellung der Heizung einen sicheren und effizienten Betrieb erlaube.

Wenn Kunden des ESB für ihre Gasheizung ein Service-Abonnement haben (eine freiwillige Dienstleistung des ESB, welche die Kunden nicht beziehen müssen), werden die Abgaswerte beim periodischen Service alle 2 Jahre geprüft um sicher zu stellen, dass die Heizung einwandfrei funktioniert, für den gegebenen Einsatz optimal eingestellt ist und den Kunden keine unnötigen Energiekosten entstehen. Es besteht kein rechtlicher Zusammenhang zwischen der amtlichen Feuerungskontrolle und der - freiwillig bezogenen – Dienstleistung der Kontrolle der Heizung durch den ESB.

Gestützt auf die gemachten Ausführungen beantragt der Gemeinderat dem Stadtrat, das Postulat 20140081 erheblich zu erklären und als erfüllt abzuschreiben.

Biel, 27. August 2014

Namens des Gemeinderates

Der Stadtpräsident:	Der Vize-Stadtschreiber:
Erich Fehr	Julien Steiner

Beilage: Postulat 20140081

Direktion Soziales und Sicherheit

Eing. 26. März 2014

Postulat

Direction de l'action sociale et de la sécurité

Vorstoss Nr./Interv. no: 20140081
Termin / RR-Beschluss GR: 27.8.14
Direktion/Abteilung: DSS
Mitbericht/Coreport: BSU

Stadtkanzlei/Chancellerie municipale

Auftrag und Gebühren für die Feuerungskontrolle

Im Jahr 2012 kostete die Feuerungskontrolle 100.-- Franken, zwei Jahre später Februar 2014 160.-- Franken. Eine Gebühren-Erhöhung von 60%.

Der Gemeinderat wird gebeten zu prüfen, ob die verschiedenen jährlichen Messungen nicht koordiniert, bzw. gegenseitig anerkennt werden können.

Begründung

Es ist zu prüfen, ob es nicht sinnvoll, respektive zwingend ist, eine solche Gebühr dem Aufwand für die Feuerungskontrolle anzupassen. Wenn man den Zeitaufwand für eine Kontrolle der Heizung in Betracht zieht, sind das rund 20 Minuten.

Zudem besteht die Feuerungskontrolle bei den neueren Heizanlagen ausschliesslich aus einem Augenschein und einer Abgasmessung. Genau dieselbe Messung wird für Gasfeuerungs-Anlagen mit einem Service-Abonnement jährlich bis zu drei Mal durchgeführt, einmal durch den Kaminfeger, einmal durch die Service-Firma, einmal durch den ESB. Meist mit dem gleichen Messgerät desselben Herstellers. Es wäre deshalb prüfenswert, ob der ESB die Messergebnisse des Kaminfegers oder beide zusammen diejenigen einer zertifizierten Servicefirma nicht anerkennen könnten.

Der Gemeinderat wird aufgefordert in seinem Bericht Vorschläge für eine aufwandbasierte Feuerungskontrolle zu unterbreiten und gegebenenfalls eine entsprechende Tarifanpassung vorzuschlagen. Die Möglichkeiten von gegenseitig anerkannten Prüfergebnissen sollen dabei berücksichtigt werden.

Biel, 20.März 2014 Fraktion BVP/PPB CVP/PDC BDB/PBD

Hanspeter Habegger

F. Thanke

T. Scheer

28

Direktion Soziales und Sicherheit
An CST
☐ zur Kenntnis
☐ zur Erledigung
☐ zur Stellungnahme bis
☒ Bericht und Antrag z.H. GR bis 28.7.14 an DSS
Biel, 26.3.14 DSS

Annexe n° 8

Réponse

à l'interpellation 20140080, Caroline Jean-Quartier, Groupe socialiste, «Quelle est la politique de la Ville au sujet des personnes souhaitant se soigner de dépendances ?»

L'intervenante se réfère à un questionnaire adressé par le Département des affaires sociales de la Ville de Bienne aux institutions et hôpitaux traitant des personnes ayant des problèmes de dépendance. Étant donné que de nombreux médecins refusent de remplir ce questionnaire, ce département n'établit plus de garantie de participation aux frais, de sorte que les personnes concernées ne peuvent pas solliciter le secours nécessaire. Cela prolonge leur besoin d'aide sociale et donne l'impression que la Direction de l'action sociale et de la sécurité empêche ces personnes motivées de faire quelque chose pour aller mieux.

Par conséquent, l'intervenante voudrait connaître la position du Conseil municipal à ce sujet :

Remarques liminaires

Le traitement de bénéficiaires d'aide sociale souffrant de dépendance consiste, d'une part, en mesures de sevrage par le biais de brèves thérapies financées par les caisses-maladie, et donc hors de la compétence des services sociaux ainsi, d'autre part, qu'en thérapies de longue durée (traitement de toxicomanie en milieu hospitalier). Dans le cas présent, l'intervenante se réfère aux thérapies de longue durée non prises en charge par les caisses-maladie et pour lesquelles les services sociaux doivent établir une garantie de participation aux frais selon les consignes cantonales en vigueur pour les bénéficiaires d'aide sociale. Ces frais de thérapie sont admis à la compensation des charges.

Conformément à la directive de la Direction de la santé publique et de la prévoyance sociale du Canton de Berne, le traitement de toxicomanie en milieu hospitalier pour bénéficiaires de l'aide sociale telles que prescrites, en règle générale, par des cliniques, doit être examiné depuis de nombreuses années par les services sociaux quant aux placements dans le canton et autorisées au moyen d'une garantie de participation aux frais. Les services sociaux doivent garantir qu'un besoin de traitement existe pour les thérapies demandées, que les besoins de la personne concernée coïncident avec le profil de l'institution et que la personne est suffisamment motivée pour suivre une thérapie à long terme. Cette directive a été précisée en date du 1er juin 2013 en ce sens que les services sociaux sont désormais également compétents pour établir des garanties de participation aux frais en cas de placement dans un autre canton ou à l'étranger autorisés auparavant par le Canton de Berne, c'est-à-dire avant l'entrée en vigueur de la nouvelle directive (ISCB 8/860.1/3.1) (www.bsig.jgk.be.ch). Dans ce même ordre d'idées, il faut examiner les possibilités de traitement internes au canton, si l'institution envisagée dispose de l'autorisation d'exploiter nécessaire et si le plafond des frais est respecté.

Les services sociaux ne peuvent pas procéder à ces vérifications sans demander les informations correspondantes auprès des spécialistes compétents dans les institutions et les hopitaux concernés ainsi qu'auprès des médecins traitants. Le questionnaire critiqué sert au relevé des données indispensables à l'établissement d'une garantie de participation aux frais. Par rapport au fil conducteur élaboré en conséquence par le Canton pour évaluer l'adéquation de la thérapie, il se limite aux questions réellement nécessaires. Les frais élevés engendrés par des thérapies à long terme peuvent certes être admis à la compensation des charges à titre de prestations circonstancielles, mais elles demeurent à la charge du contribuable et augmentent la dépendance à l'aide sociale des personnes concernées.

Par conséquent, un examen précis du droit aux soins et de l'adéquation de la thérapie choisie s'impose. Cela est d'autant plus indispensable que les places disponibles en institutions thérapeutiques ne sont pas nombreuses et doivent rester ouvertes aux personnes faisant preuve de la motivation requise pour avoir les meilleures chances de réussite. Il peut aussi être demandé aux institutions concernées de remplir ce questionnaire compte tenu des frais et/ou revenus élevés engendrés par les thérapies.

En résumé, on constate que toutes les personnes nécessitant un sevrage et une brève thérapie induite en bénéficient réellement. Cette thérapie est financée par la caisse-maladie, dans la mesure où la personne concernée veut bénéficier d'une telle mesure ou y est affectée en conséquence. L'assistance médicale de base est également garantie en cas d'éventuels séjours en clinique nécessaires. Seules les thérapies à long terme en milieu hospitalier doivent être examinées par le Service social et autorisées via une garantie de participation aux frais si elles répondent aux consignes cantonales.

Réponses aux questions

- La Ville de Bienne n'a introduit aucune nouvelle procédure lui étant propre, mais met uniquement en œuvre les consignes cantonales données aux services sociaux.
- Le Conseil municipal est clairement d'avis que les institutions interrogées au moyen du questionnaire doivent vraiment transmettre les informations nécessaires au Département des affaires sociales, sous peine de quoi il ne peut pas accomplir sa mission de manière judicieuse et correcte. Vu la durée de ces thérapies, de leur coût élevé et des exigences de qualité à respecter, l'importance de la procédure se justifie pleinement.
- Contrairement au reproche formulé, la Ville de Bienne entend améliorer de façon ciblée la situation des bénéficiaires de l'aide sociale concernés, et ainsi promouvoir leur intégration. Cela nécessite un examen complet du besoin de thérapie, de la motivation de la personne concernée et, en particulier, de l'adéquation de la mesure et de l'institution choisies.

Bienne, le 27 août 2014

Au nom du Conseil municipal

Le maire: Erich Fehr

Le vice-chancelier: Julien Steiner

Annexe: interpellation 20140080

Direktion Soziales und Sicherheit

Eing. 26. März 2014

Vorstoss Nr./Interv. no: 20140080
Termin : R/ Délai CM: 27.8.14
Direktion/Direction: DSS
Mitbericht/Corapport:

Interpellation *Direction de l'action sociale et de la sécurité*

Bes/Arenzlei/Chancellerie municipale

Quelle est la politique de la ville au sujet des personnes souhaitant se soigner de dépendances

Depuis quelque temps, un nouveau questionnaire (en annexe) est transmis aux institutions et hôpitaux qui suivent les personnes souffrant de dépendances, notamment à l'alcool.

Jusqu'à présent, de nombreux médecins traitants ou médecins des services hospitaliers fréquentés pour des sevrages ont refusé de remplir un tel questionnaire ce qui a engendré de grandes attentes avant que les personnes puissent bénéficier d'un suivi en institution. Ces professionnels refusent, à juste titre, de répondre à ce questionnaire car ils sont liés par le secret médical. Comme ce document n'est pas rempli, les garanties financières des services sociaux ne sont pas signées aux diverses institutions, notamment pour les sevrages et les post-cures ce qui fait que les usagers ne peuvent se faire suivre correctement.

Cette attente ne fait que prolonger le laps de temps passé par les clients à l'aide sociale. On pourrait presque croire qu'en ajoutant cette démarche dans la procédure administrative, la Direction de l'aide sociale et de la sécurité empêche les personnes volontaires d'aboutir enfin à leur mieux-être.

Le Conseil municipal est prié de répondre aux questions suivantes:

- Quelle politique la ville de Bienne veut-elle mettre en place avec cette nouvelle procédure?

- Comment le Conseil municipal explique-t-il cette procédure, et comment envisage-t-il le travail avec les institutions qui sont en contact direct avec les personnes souffrant de dépendances?

- En rendant plus difficile l'entrée en institution, la ville de Bienne décourage les personnes souhaitant sortir de leurs dépendances. Comment le Conseil municipal prend-il position face à ce dilemme: rester dépendant de l'aide sociale ou s'engager dans un programme de réintégration sociale et de réinsertion professionnelle?

Bienne, le 21 mars 2014

Pour le groupe socialiste
Caroline Jean-Quartier

Direktion Soziales und Sicherheit
An SOZ
☐ zur Kenntnis
☐ zur Erledigung
☐ zur Stellungnahme bis
☒ Bericht und Antrag z.H. GR bis 6.8.14 an DSS
Biel, 26.3.14 DSS be

Questionnaire: traitement de toxicomanie en milieu hospitalier

Pour des raisons de simplification, seule la forme générique masculine est utilisée dans ce document. Il va de soi que celle-ci s'applique aux deux sexes.

Données personnelles

- Nom, prénom:
- Date de naissance:

Situation de santé

- Quel est l'état de santé physique / psychique actuel du client?
- Quels diagnostiques somatiques sont-ils connus?
- Quels diagnostiques psychiatriques sont-ils connus? (en particuliers, les diagnostiques psychiatriques qui pourraient influencer le succès du traitement, respectivement le choix du traitement).
- Le client est-il en traitement psychiatrique et le traitement se poursuivra-t-il pendant la thérapie, ou le traitement psychiatrique débutera-t-il durant la thérapie?
- Quels sont les médicaments que le client prend régulièrement?

Thérapies et traitements antécédents

- Quelles sont les thérapies déjà suivies par le client jusqu'à présent (ambulatoires/stationnaires/substitutions)?
- Quelles expériences ont été faites avec les thérapies suivies jusqu'à ce jour?
- Avec quelles institutions le client est-il actuellement mis en réseau?

Capacités de traitement

- Le client est-il prêt à la réflexion et est-il intellectuellement capable de suivre ce traitement?
- Le client apporte-t-il les conditions indispensables pour s'intégrer dans une communauté ou dans un groupe?
- Le client a-t-il des idées sur ses perspectives d'avenir, des objectifs par rapport à la thérapie ou remplit-il les conditions pour développer ses objectifs avec de l'aide professionnelle?

Indications

- Pourquoi un traitement en milieu hospitalier est-il indiqué pour le client, respectivement préférable à un traitement ambulatoire ou une substitution?

Institutions

- Quelle institution est souhaitée et pourquoi un traitement est-il recommandé?

Annexe n°9

Beantwortung

der Interpellation 20140084, Christoph Grupp, Grüne, "Bieler Innenstadt – verbotene Zone?"

Im hier behandelten Vorstoss unterbreitet der Interpellant dem Gemeinderat folgende Fragen, zu welchen der Gemeinderat wie folgt Stellung nehmen kann:

1. **Wie stellt sich der Gemeinderat dazu, dass für ein Ereignis die Bieler Innenstadt nur noch gegen Bezahlung einer Gebühr betreten werden darf? Auf welchen rechtlichen Grundlagen beruht eine solche Regelung?**

Grundsätzlich hält der Gemeinderat fest, dass die Sperrung öffentlicher Strassen und die Erhebung einer Gebühr für deren Benutzung gemäss Art. 82 der Schweizerischen Bundesverfassung verboten ist. Die vom Interpellanten kritisierte teilweise und zeitlich begrenzte Sperrung in der Innenstadt während des Bieler Fasnachtsumzugs stellt jedoch eine gänzlich andere Situation dar.
Auch in anderen Städten – wie beispielsweise Bellinzona - bestehen im Übrigen solche Praktiken. Die Sperrung erfolgt jeweils am Fasnachtsumzugs-Sonntag zwischen 13.00 Uhr und 15.30 Uhr und betrifft eine beschränkte Zone entlang der Umzugsroute. Die Faschingszunft möchte mit dieser Regelung das Betrachten des Umzugs auf der betroffenen Strecke nur denjenigen Personen ermöglichen, die eine Fasnachtsplakette erworben haben. Mit den dadurch generierten Einnahmen deckt die Faschingszunft nach eigenen Aussagen einen Teil des für die Organisation der Fasnacht anfallenden Aufwands von rund CHF 300'000.00.

Die Möglichkeit zur erwähnten teilweisen und zeitlich begrenzten Sperrung ist Bestandteil der durch die zuständigen städtischen Instanzen erteilten Bewilligung zur Nutzung des öffentlichen Grundes an die Faschingszunft als Organisatorin der Fasnacht. Weil nicht der gesamte Perimeter des Fasnachtsumzugs in der oben beschriebenen Zone liegt, können auch Personen, welche keine Plakette erwerben können oder wollen an diversen Stellen den Umzug mit verfolgen.
Aus Sicht des Gemeinderates ist die gewährte Bewilligung mit der Möglichkeit einer teilweisen Sperrung der Umzugsroute mit Blick auf das öffentliche Interesse am Anlass und dessen grundsätzlich nicht kommerziellen Charakter verhältnismässig. Die Sperrung darf insbesondere Personen nicht betreffen, die aus einem anderen Grund als der Betrachtung des Umzugs in die Zone gelangen möchten oder müssen. Bis zum heutigen Zeitpunkt sind dem Gemeinderat diesbezüglich auch keine formellen Reklamationen zugegangen, was darauf schliessen lässt, dass die Praxis der Faschingszunft bei der Bevölkerung auf Verständnis stösst. Es darf nicht vergessen werden, dass die Fasnacht in Biel eine lange Tradition hat und in der Bevölkerung fest verwurzelt ist. Zudem erweist sich auch die von der Fasnacht generierte Wertschöpfung für das Bieler Gewerbe nicht als unbedeutend.

Der Gemeinderat weist sodann darauf hin, dass der Vorstand der Faschingszunft sowie die Guggenmusiken, Schnitzelbankgruppen, Wagenbauer usw. Jahr für Jahr ein riesiges ehrenamtliches Engagement leisten. Damit machen sie sicher sich selber als begeisterte Fasnächtler eine Freude, aber auch einem grossen Publikum aus nah und fern. Trotz dem grossen ehrenamtlichen Engagement fallen Unkosten an, die gedeckt werden müssen und daher wird die Möglichkeit zur Durchsetzung der Plakettenpflicht während des grossen

Umzugs von den Fasnachttreibenden auch als eine Art indirekte Anerkennung und Wertschätzung durch die Stadt Biel verstanden.

2. Ist aufgrund einer solchen Gebührenerhebung durch eine private Organisation damit zu rechnen, dass künftig auch andere Veranstalter mit ähnlichen Forderungen auftreten?

Aus Veranstalterkreisen verlautet, dass der Kauf einer Fasnachtsplakette oder eines Braderiepins in früheren Zeiten – für Personen, die sich dies leisten konnten - praktisch eine moralische Verpflichtung darstellte. Heute erweise sich der Solidaritätsgedanke und die erwähnte moralische Verpflichtung als immer weniger manifest. Entsprechend gesunken seien die Verkaufszahlen und erwirtschafteten Erträge. So müssten die Veranstaltenden heute alternative Einnahmenquellen generieren, was sich teilweise als schwierig erweise.

Wie in der Beantwortung von Frage 1 erwähnt, handelt es sich bei der Fasnacht um eine Veranstaltung von grossem öffentlichem Interesse mit einer langen Tradition in Biel, weswegen die Bewilligung zur Nutzung des öffentlichen Grundes in dieser Form (mit der Berechtigung, einen Teil des Umzugs nur den Käufern von Plaketten zugänglich zu machen) erteilt werden kann. Andere Anlässe, welche eine solche Bewilligung rechtfertigen würden, sind dem Gemeinderat keine bekannt.

3. Welche Regelung besteht für den Zutritt zu Restaurants, Kinos oder anderen öffentlichen Lokalen im Perimeter?

Die Sperrung beschränkt sich auf Personen, welche den Umzug anzuschauen wünschen. Für Anwohnerinnen und Anwohner, Kundinnen und Kunden des Gewerbes und andere Personen, welche innerhalb der gesperrten Zone eine "fasnachtsfremde" Verrichtung vorhaben, gelten die Sperrung und die Plakettenpflicht nicht. Aus dem "Hintergrundstext", welchen der Interpellant anfügt, lässt sich entnehmen, dass er sich insbesondere auch daran gestossen hat, wonach eine Querung des fraglichen Perimeters ohne Plakettenerwerb nicht möglich war. Dabei handelt es sich um einen komplett anderen Sachverhalt als die Zugänglichkeit für Anwohnerinnen und Anwohner sowie Nutzende von fasnachtsfremden Dienstleistungen innerhalb des Umzugsrayons. Der Gemeinderat erachtet es ohne weiteres als zumutbar, wenn Personen ohne Ziel innerhalb des Umzugsrayons für eine kurze Zeit – ca. drei Stunden – einen Umweg im Kauf nehmen müssen. Soviel Flexibilität muss möglich sein und die entsprechenden Einschränkungen sind der lokalen Bevölkerung hinlänglich bekannt.

4. Erachtet es der Gemeinderat als zulässig, einen solchen Ordnungsdienst durch die Broncos Security ausführen zu lassen, die andernorts wegen ihrer nicht gerade zimperlichen Methoden auffällt?

Es werden heute in allen Schweizer Städten bei Veranstaltungen im öffentlichen Raum, die negative Auswirkungen auf die öffentliche Ruhe und Ordnung haben können, von den Veranstaltenden private Sicherheitsdienste eingesetzt (oft sogar aufgrund von entsprechenden Auflagen der Bewilligungsbehörden). Die erwähnten Dienste haben in erster Linie dafür zu sorgen, dass die jeweilige Veranstaltung in geordneten Bahnen über die Bühne geht. Erst in zweiter Linie, wenn die erwähnten privaten Dienste, die in der Regel über keine hoheitlichen Befugnisse verfügen, den geregelten Verlauf der Veranstaltung nicht mehr mit eigenen Mitteln sicherstellen können, greifen die Polizeiorgane von Stadt und Kanton ein. Die Tatsache, dass vorliegend ein privater Ordnungsdienst engagiert wird, ist somit nicht grundsätzlich fragwürdig.

Die Auswahl und das Engagement des eingesetzten Ordnungsdienstes obliegt den jeweiligen Veranstalterinnen und Veranstaltern. In Bezug auf das Anforderungsprofil von eingesetzten privaten Sicherheitsdiensten existieren im Kanton Bern noch keine verbindlichen Vorschriften wie in anderen Kantonen. Entsprechend sind die Veranstalterinnen und Veranstalter frei in Ihrer Auswahl, tragen aber auch die entsprechende Verantwortung. Der Gemeinderat kann sich vorliegend somit mangels vorhandener Grundlagen nicht zu den von einem Sicherheitsdienst anzuwendenden Methoden oder zu dessen Anforderungsprofil äussern.

Biel, 27. August 2014

Namens des Gemeinderates

Der Stadtpräsident: Der Vize-Stadtschreiber:

Erich Fehr Julien Steiner

Beilage: Interpellation 20140084

Direktion Soziales und Sicherheit

Eing. 26. März 2014

Direction de l'action sociale et de la sécurité

Vorstoss Nr./Interv. no: 20140084
Termin GR/Délai CM: 27.8.14
Direktion/Direction: DSS
Mitbericht/Corapport: PRÄ/SI

GRÜNE LES VERTS
Stadtkanzlei/Chancellerie municip
Biel/Bienne

An DSS
☐ zur Kenntnis
☐ zur Erledigung
☐ zur Stellungnahme bis
☒ Bericht und Antrag z.H. GR bis 28.7.14
Biel, 26.3.14 DSS

Interpellation: Bieler Innenstadt – verbotene Zone?

- Wie stellt sich der Gemeinderat dazu, dass für ein Ereignis die Bieler Innenstadt nur noch gegen Bezahlung einer Gebühr betreten werden darf?
- Auf welchen rechtlichen Grundlagen beruht eine solche Regelung?
- Ist aufgrund einer solchen Gebührenerhebung durch eine private Organisation damit zu rechnen, dass künftig auch andere Veranstalter mit ähnlichen Forderungen auftreten?
- Welche Regelung besteht für den Zutritt zu Restaurants, Kinos oder anderen öffentlichen Lokalen im Perimeter?
- Erachtet es der Gemeinderat als zulässig, einen solchen Ordnungsdienst durch die Bronoos Security ausführen zu lassen, die andernorts wegen ihrer nicht gerade zimperlichen Methoden auffällt?

Hintergrund

Während der Bieler Fasnacht 2014 wurde die Bieler Innenstadt (u.a. Nidaugasse, Zentralstrasse, Bahnhofstrasse) abgeriegelt und das Betreten war nur noch gegen eine Entrichtung einer Gebühr resp. Kauf der Plaquette möglich. Am Sonntag beispielsweise wurde besagter Perimeter bereits um 13h abgeriegelt, obwohl der Umzug erst um 14h startete. Aussage eines Bronco-Security-Mannes: Sie können hier für die nächsten drei Stunden nicht mehr durch, ohne zu zahlen.

Das Verbot wurde auch für Fussgänger/innen, Velo Fahrende etc. erhoben, die sich auf dem Durchweg durch die Innenstadt befanden. Wer nicht zahlen wollte, musste einen Umweg von gegen 1km auf sich nehmen. Erst nach hartnäckigem Nachfragen wurde übrigens der Durchgang für Anwohner gewährt.

Das Vorgehen scheint auch deshalb fraglich, weil andere Veranstalter wie z.B. die Braderie, die Altstadtchilbi etc. ja die gleichen Regelungen für sich in Anspruch nehmen könnten. Wie lange geht es noch, bis wir am ersten Juliwochenende das Bieler Zentrum oder Ende August die Altstadt nur noch gegen Bezahlung einer Gebühr betreten dürfen?

20. März 2014

Christoph Grupp, Grüne Biel

Annexe n° 10

Beantwortung

der Interpellation 20140082 Reto Gugger, BDP, „Wie viele Personen nutzen subventionierte Angebote der Stadt Biel?“

Die Interpellation stellt Fragen zur Nutzung der Angebote, die von der Stadt Biel mit Beiträgen unterstützt werden. Sie verlangt eine Übersicht über die einzelnen Beiträge sowie über die Leistungsverträge. Insbesondere soll dabei aufgezeigt werden, wieviele Personen die einzelnen Angebote nutzen.

Die Stadt Biel richtet Beiträge an Dritte aus, um Tätigkeiten und Aktivitäten zu unterstützen und auszulösen, die im öffentlichen Interesse liegen und die einer gemeinnützigen, einer kulturellen oder einer sportlichen Zweckbestimmung dienen. Die Grundsätze dazu sind im Beitragsreglement geregelt (SGR 641.1). Für die Grundsätze ist der Stadtrat zuständig (Art. 40 Zif. 4 Buchst. g Stadtordnung).

Die Beiträge werden auf der Grundlage eines Gesuchs an juristische Personen ausgerichtet, vorausgesetzt die Leistung oder die Veranstaltung können ohne die Unterstützung der Stadt nicht erbracht werden und es liegt eine angemessene Mitfinanzierung vor. Auch wird ein ausreichender Bezug zu Biel verlangt. Die zuständige Direktion prüft die Gesuche und nimmt die Beiträge im Voranschlag auf. Dadurch entsteht kein Rechtsanspruch. Für Beiträge im Bereich der Sozialhilfe gelten die Bestimmungen des übergeordneten Rechts, im Bereich des Sports regelt die Sportverordnung das Entrichten von Beiträgen. In der Kultur gelten die Bestimmungen des Reglements über die Förderung der Kultur (SGR 423.0).

Die Stadt kann mit grösseren Institutionen und Organisatoren von wiederkehrenden Aktivitäten mehrjährige Leistungsverträge abschliessen, um eine langfristige Finanzplanung zu ermöglichen und Stabilität zu gewährleisten. Die Stadt geht dabei auch Verbindungen mit weiteren öffentlichen oder privaten Förderstellen ein und erschliesst zusätzliche Mittel oftmals zugunsten des Standortes Biel. Die Leistungsverträge bzw. die darin festgeschriebenen Beiträge werden dem zuständigen städtischen Organ vorgelegt. Der Gemeinderat hat in den vergangenen Jahren auf das Abschliessen von mehrjährigen Leistungsverträgen aus finanzpolitischen Überlegungen weitgehend verzichtet.

Das Erbringen und die Qualität der Leistungen prüfen und dokumentieren die zuständigen Direktionen. Sie verfügen über das erforderliche Fachwissen, um den unterschiedlichen Reglementierungen und der Verschiedenheit der Leistungen gerecht zu werden. Eine zentrale Erfassung der Daten, bei der beispielsweise auch die Anzahl Personen, welche die einzelnen Angebote nutzen, ablesbar wäre, besteht nicht. Eine solche zu erstellen wäre aufwändig und in Anbetracht der Heterogenität der Leistungen und Aktivitäten wenig sinnvoll. Auch verlangen die verschiedenen Regelungen andere Daten. In der nachstehenden Tabelle werden deshalb die zum aktuellen Zeitpunkt vorliegenden Angaben zu einzelnen Angeboten geliefert, die in den Direktionen greifbar sind. Die Angaben zu den Beiträgen beziehen sich auf das städtische Budget 2014.

Folgende Institutionen oder Personen erhalten Beiträge der Stadt Biel:

Im Zuständigkeitsbereich der Direktion Bildung, Kultur und Sport (Direktion)

Institution / Organisation	Beitrag (CHF)	Laufzeit LV	Frist Auflösung LV	Vertragspartner / Zusätzliche Finanzierung	Anzahl Nutzende
Verein effe (Grundleistungen)	50'000	31.12.2014	-	Kanton Bern, Erziehungsdirektion	1'200 (2012)
Elektronische Medien	75'000	31.12.2014	-	-	-
Forum für die Zweisprachigkeit	100'000	31.12.2015	6 Monate	Kanton Bern, Staatskanzlei	-
Pro Senectute	70'000	z.Z. offen	-	-	-
Funicar (Transportdienst Schlössliheim Pieterlen-Biel)	ca. 12'000	31.07.2017	12 Monate	-	500
Frauenplatz	4000	-	-	-	-
Verein frac Beratungszentrum	10'000	unbefristet	6 Monate*	Eidg. Büro für die Gleichstellung für Frau und Mann, Kanton Bern, Erziehungsdirektion	560
Kulturparcours**	30'000	-	-	-	-
Nacht der 1000 Fragen	10'000	-	-	-	2'500

*Kündigung auf Ende Jahr möglich
**findet alle zwei Jahre statt

Im Zuständigkeitsbereich der Direktion Bildung, Kultur und Sport (Abteilung Schule & Sport)

Institution / Organisation	Beitrag (CHF)	Laufzeit LV	Frist Auflösung LV	Vertragspartner / Zusätzliche Finanzierung	Anzahl Nutzende (ca.)
Volkshochschule	140'000	31.12.14	-	Kanton Bern (insb. für Migrationssprachkurse)	5'000
Musikschule	1'650'000	-	18 Monate	Kanton Bern (gesetzliche Verpflichtung)	1'500
SV-Group: Mahlzeiten Tagesschulen	ca. 250'000	31.07.15	12 Monate	Kostendeckend finanziert durch Elternbeiträge	500
Funicar: Schülertransporte	600'000	31.07.17	12 Monate	(gesetzliche Verpflichtung)	160
Stern im Ried: Kitaplätze	36'200	31.12.14	-	Kanton Bern, GEF	18
Frauen und Kinder: Kitaplätze	128'700	31.12.14	-	Kanton Bern, GEF	60
Tageseltern: Tagesbetreuung	90'000	31.12.14	-	Kanton Bern, GEF	80
Famiplus: Grundleistungen	38'000	-	6 Monate	-	6'400
FKS (Spielgruppen)	56'000	31.12.16	-	-	600
Alpenblick: Ferienheim	60'000	31.12.14	-	-	800
X-Project	383'400	31.12.14	-	-	25'000
AJZ	90'000	z.Z. offen	-	-	50'000
Möösli: Quartierverein	20'000	31.12.14	-	-	700
Robinson: Abenteuerspielplatz	112'000	31.12.16	-	Kanton Bern, GEF	3'000
Villa Ritter	185'300	31.12.16	-	Kanton Bern, GEF	200
Malhaus	10'300	31.12.16	-	Kanton Bern, GEF	100
Kinderfreunde: Lager	10'000	31.12.16	-	-	50
Ludothek	39'000	-	-	Kanton Bern, GEF	300
Bieler Lauftage	30'000	31.12.14	-	-	6'000

Im Zuständigkeitsbereich der Direktion Bildung, Kultur und Sport (Dienststelle Kultur)

Institution / Organisation	Beitrag (CHF)	Laufzeit LV	Frist Auflösung LV	Vertragspartner / Zusätzliche Finanzierung	Nutzende (2013)
Leistungsverträge RKK					
Theater Orchester biel Solothurn TOBS (inkl.Orch)	3'992'800	31.12.15	30.06.14	Stadt Solothurn, Regionale Kulturkonferenz Biel, Kanton Bern	25'345
Stadtbibliothek SB	1'997'100	31.12.15	31.12.14	Regionale Kulturkonferenz Biel, Kanton Bern	24'422
Neues Museum Biel NMB	1'313'000	31.12.15	31.12.14	Regionale Kulturkonferenz Biel, Kanton Bern	14'331
CentrePasquArt CP	507'300	31.12.15	31.12.14	Regionale Kulturkonferenz Biel, Kanton Bern	14'635
Spectacles français SF	452'600	31.12.15	31.12.14	Regionale Kulturkonferenz Biel, Kanton Bern	7'672
Leistungsverträge mit Stadt alleine (zukünftig Regionale Institutionen)					
PhotoforumPasquArt	186'500	31.12.15	-	Kanton Bern	in CentrePasquArt enthalten
Théâtre de la Grenouille	165'800	31.12.15	-	Kanton Bern	6'214
Bieler Fototage	82'900	31.12.15	-	Kanton Bern	6'300
Festival du film français d'Hélvétie FFFH	82'900	31.12.15	-	Kanton Bern	12'500
Weitere Institutionen mit Leistungsverträgen (auch von Kanton gefördert)					
Filmpodium	114'000	31.12.15	-	Kanton Bern (Subvention)	6'553
Pod'Ring	62'200	31.12.15	-	Kanton Bern (Projektförderung)	12'000
Sommerakademie	41'400	31.12.15	-	Kanton Bern (Subvention)	580
Groovesound pic.	20'700	31.12.15	-	Kanton Bern (Projektförderung)	1'311
Ear We Are (Schätzung aufgrund Einnahmen durch Eintritte)	20'700	31.12.15	-	Kanton Bern (Projektförderung)	550
à propos	20'700	31.12.15	-	Kanton Bern (Subvention)	1'782
Lanterne magique	20'700	31.12.15	-	Kanton Bern (via Verband)	181 (angemeldete Kinder)
Société philharmonique	20'700	31.12.15	-	Kanton Bern (Subvention)	690
Kunstverein	15'500	31.12.15	-	Kanton Bern (Subvention)	in CentrePasquArt enthalten
Stiftung Schweizerische Orchesternachwuchsförderung	15'500	31.12.15	-	Kanton Bern (Subvention)	In TOBS enthalten
Lokal.int	15'000	31.12.15	-	Kanton Bern (Projektförderung)	1'760
Joyful Noise	10'400	31.12.15	-	Kanton Bern (Projektförderung)	130
Die Literarische	10'400	31.12.15	-	Kanton Bern (Projektförderung)	199 (2012)
Stiftung Robert Walser (Literaturpreis)	8'300	31.12.15	-	Kanton Bern (Subvention)	-

Revue intervalles	6'700	31.12.15	-	Kanton Bern (Hauptsubvention)	drei Ausgaben pro Jahr
La Théâtrale (2012; in Biel)	5'500	31.12.15	-	Kanton Bern (Projektförderung)	250
Weitere Institutionen mit Leistungsverträgen mit der Stadt (ohne Förderung seitens Kanton)					
Städtische Musikvereinigung (Dachverband)	44'600	31.12.15	-	Allenfalls von Swisslos Kanton Bern (Polizei- und Militärdirektion) für Instrumentenkauf und Uniformen	Keine Erhebung, Platzkonzerte etc.
Espace culturel	41'400	31.12.15	-		192 (Tage im Jahr)
Fête de la Musique	20'700	31.12.15	-		Keine Erhebung, Strassenmusik
Visarte (Joli mois de mai und Espace libre)	15'500	31.12.15	-		5'700
Theater für di Chlyne	10'400	31.12.15	-		634

Im Zuständigkeitsbereich der Direktion Soziales und Sicherheit

Institution / Organisation	**Beitrag (CHF)**	**Laufzeit LV**	**Frist Auflösung LV**	**Vertragspartner / Zusätzliche Finanzierung**	**Anzahl Nutzende**
Casanostra (begleitete Wohnformen)	208'300	31.12.17	-	Kanton Bern (GEF) Lastenausgleich	90 Personen Sozialdienst
Casanostra (Notwohnungsbereich)	60'000	unbefristet	12 Monate (auf Ende Jahr)		13
Kulturlegi	30'000	31.12.14	-	(verwaltete Stiftung)	497
Heilsarmee Passantenheim	343'700	31.12.17	-	Kanton Bern (GEF) Lastenausgleich	8'168
Sleep-In*	562'400	31.12.17	-	Kanton Bern (GEF) Lastenausgleich	6'635
Vagos (Gassenküche)*	73'100	31.12.17	-	Kanton Bern (GEF) Lastenausgleich	Keine Angaben
Djamba	25'000	-	-		25
Selbstverteidigungskurs Frauen	2'000	-	-	gem. Verordnung SGR 866.21	-
Multimondo	96'000.-	in Arbeit	3 Monate (auf Ende Jahr)	-	1151 Beratungen

* Betrag noch nicht definitiv (Gegenstand von Verhandlungen mit dem Kanton, Stand 11.08.14)

Im Zuständigkeitsbereich der Präsidialdirektion

Institution / Organisation	Beitrag (CHF)	Laufzeit LV	Frist Auflösung LV	Vertragspartner / Zusätzliche Finanzierung	Anzahl Nutzende
Schachfestival	125'000	31.12.14	-	-	625 (2013)
1. August-Feier (Beitrag Reinigungskosten)	10'000	-	-		70'000

Biel, 27. August 2014

Namens des Gemeinderates

Der Stadtpräsident: Der Vize-Stadtschreiber:

Erich Fehr Julien Steiner

Beilage:
- Interpellation 20140082

2014.0082
27.3.14
BKS
DSS

BVP / PPB CVP / PDC BDP / PBD

Stadtkanzlei/Chancellerie municipale

Interpellation

Wie viele Personen nutzen subventionierte Angebote der Stadt Biel?

Der Gemeinderat wird darum gebeten folgende Fragen zu den von der Stadt Biel subventionierten Angeboten[1] zu beantworten.

1. Welches subventionierte Angebot wird von wievielen Personen als Besucher, Teilnehmer oder Hilfeempfänger genutzt?

2. Auf welchen Zeitpunkt hin kann jeder einzelne der allfällig bestehenden Leistungsverträge gekündigt werden?

3. Seit wann besteht jeder einzelne Leistungsvertrag?

Alternativ dazu steht es dem Gemeinderat auch frei, als Antwort eine Tabelle mit folgenden Informationen zu veröffentlichen:

- Name des Subventionsempfängers
- Subventionshöhe p.A.
- Anzahl Nutzer p.A.
- Subventionshöhe pro Nutzer
- Subvention mit oder ohne Leistungsvertrag
- Subvention bestehend seit
- Nächste Kündigungsmöglichkeit der Subvention
- Für die Subvention zuständige Direktion

Begründung:

Es ist beinahe unmöglich, sich einen neutralen Überblick über die subventionierten Angebote der Stadt Biel zu verschaffen. Währenddem einige Subventionsempfänger (z. B. Stadtbibliothek, Stiftung Frauen und Kinder, Casanostra) ausführliche Jahresberichte im Internet veröffentlichen, hüllen sich andere Organisationen gegenüber der Öffentlichkeit in Schweigen. Auf Basis der Leistungsverträge[2] (sofern bestehend) sollten sie aber grundsätzlich dazu verpflichtet sein, zu Handen der Stadt Biel als Subventionszahlerin eine differenzierte Statistik über die Nutzer der Angebote zu führen. Der Gemeinderat sollte somit über das entsprechende Datenmaterial für die Beantwortung dieser Interpellation bereits verfügen.

Mit dieser Interpellation soll eine objektive Diskussionsgrundlage für künftige Stadtratsdebatten geschaffen werden.

Biel, 20. März 2014

Reto Gugger

[1] Unter Angebote werden Anlässe, kulturelle Organisationen, Organisationen aus dem Bereich der Integration, Organisationen im Bereich Nothilfe sowie Jugendorganisationen verstanden

[2] Quelle: http://www.seeland-biel-bienne.ch/images/Pdf/1leistungsvertragxcentrexpasquart.pdf

Annexe n°11

Beantwortung

der dringlichen Interpellation 20140190, Salome Strobel, Fraktion SP, „Stand nachhaltige Haushaltsanierung im Hinblick auf das Budget 2015"

Mit der Interpellation wird der Gemeinderat gebeten, nachfolgende Fragen im Zusammenhang mit dem Projekt nachhaltige Haushaltsanierung und die damit verbundenen, möglichen Einflüsse auf das Budget 2015/2016 und 2017, zu beantworten.

1. **Stimmt die Befürchtung, dass das Projekt nachhaltige Haushaltsanierung ins Stocken geraten ist?**

   Im Rahmen der Phase 2 des Projekts Nachhaltige Haushaltsanierung musste bei den Arbeiten zum Benchmarkvergleich festgestellt werden, dass die hiervon erhofften Ergebnisse nicht erlangt werden konnten. Nach Durchführung erheblicher Mehrarbeit durch alle Direktionen hat sich gezeigt, dass der hauptsächliche Ansatz des Projekts – der Benchmarkvergleich mit den ausgewählten Gemeinden – nicht im befriedigenden Masse Ergebnisse bringt. Das Projekt Nachhaltige Haushaltsanierung wird jedoch, unter Anwendung eines adaptierten Ansatzes, weiterverfolgt.

2. **Wenn ja, wie begründet der Gemeinderat diese Verzögerung?**

   Das ursprünglich mit Prof. Dr. Urs Müller Ende 2013 initiierte Projekt „Nachhaltige Haushaltsanierung" (NHS) beinhaltete bekanntlich vier Phasen. Die erste Phase ist abgeschlossen, die Lücke mit CHF 40 Mio. (2018) quantifiziert und diese Zahl als Ziel (Schliessung der Nachhaltigkeitslücke) für das Projekt definiert. Kernstück des gewählten Vorgehens war der erwähnte Benchmarkvergleich mit drei anderen grossen Städten im Kanton Bern, d.h. mit Bern, Thun und Köniz.

   Als Massnahme, mit welcher dieses Ziel erreicht werden soll, wurde dieselbe Methode, wie sie der Kanton Bern in seinem Projekt „Angebots- und Strukturüberprüfung (ASP 2014)" angewendet hat, gewählt. Dabei wurde von der Finanzdirektion gemeinsam mit den städtischen Direktionen versucht, aufgrund der im kantonalen Informatiksystem FINSTA enthaltenen Daten die kostenmässig überdurchschnittlich hohen (funktionalen) Aufgabenfelder zu eruieren, damit die Direktionen auf dieser Basis entsprechende Vorschläge für Sparmassnahmen erarbeiten können.

   Leider zeigte sich in dieser Phase 2 des Projektes, dass die von den bernischen Gemeinden in das kantonale Informatiksystem FINSTA gelieferten Daten von derart unterschiedlicher Qualität sind, dass auch mit grossen Anstrengungen eine wirkliche und allseitig akzeptierte Vergleichbarkeit nicht hergestellt werden kann.

   Es wurde auch überprüft, ein Benchmarking mit besser vergleichbaren (das heisst ähnlicheren) Städten ausserhalb des Kantons, beispielsweise Winterthur, Luzern, Fribourg durchzuführen. Aber diese Variante erwies sich als wenig sinnvoll. Da die Aufgabenteilung und Finanzierung zwischen Kanton und Gemeinden in jedem Kanton unterschiedlich ist, kann mit vertretbarem Aufwand kein vernünftiger Vergleich erzielt werden. Eine seriöse Vergleichsanalyse hätte unverhältnismässig viel Zeit beansprucht.

3. Wie gewährleistet der Gemeinderat eine Information der Fraktionen rechtzeitig, vor der Budgetdebatte?

Aufgrund der Höhe der Nachhaltigkeitslücke von CHF 40 Mio. (2018) und den für diese Entwicklung festgestellten, strukturell bedingten Faktoren wird das Massnahmenpaket Aufwandminderungen (Aufgabenabbau, Aufgabenverzicht, Effizienzsteigerungen) und Ertragssteigerungen (Erhöhung Steueranlage, Mehreinnahmen Gebühren, usw.) sowie Massnahmen zur langfristigen Erhöhung der Steuerkraftbasis enthalten. Nachdem die Behebung eines strukturell bedingten Defizits nicht über ein Budgetjahr zu lösen ist, kommt der Finanzplanung eine erhebliche Bedeutung zu, mithin werden die beschriebenen Massnahmen Bestandteil der Finanzplanung der nächsten Jahre bilden.

Am 12. September 2014 wurde eine Medieninformation durchgeführt, anlässlich welcher die wesentlichen Parameter zur Finanzplanung 2015 – 2019 sowie zum Projekt Nachhaltige Haushaltsanierung erläutert worden sind.

Biel, den 17. September 2014

Namens des Gemeinderates

Der Stadtpräsident:	Der Vize-Stadtschreiber:
Erich Fehr	Julien Steiner

Beilage: dringliche Interpellation 20140190

84/14

Vorstoss Nr./Interv. no: 140130
Termin GR/Délai CM: 17.9.2014
Direktion/Direction: FID
Mitbericht/Corapport:

Dringliche Interpellation

„Stand nachhaltige Haushaltssanierung im Hinblick auf das Budget 2015"

Stadtkanzlei/Chancellerie municipale

Ausgangslage:

Im Rahmen des Budgetprozesses 2014 hat der Gemeinderat mehrfach auf das Projekt nachhaltige Haushaltssanierung und die damit verbundenen, möglichen Einflüsse auf das Budget 2015/2016 und 2017 verwiesen.
Seit dem Ende der Budgetdiskussionen 2014 wurde der Stadtrat nicht mehr über die Fortschritte des Projekts informiert.

Die SP-Fraktion befürchtet deshalb, dass die nötigen Unterlagen und Entscheidungen für den nahenden Budgetprozess 2015 nicht rechtzeitig in den Fraktionen besprochen werden können. Weiter befürchtet die SP Fraktion, dass sich der gesamte Prozess zeitlich verzögert und die ersten Ergebnisse nicht wie vom Gemeinderat dargelegt, in den Budgetprozess 2015 einfliessen können.

Fragen:

- Stimmt die Befürchtung, dass das Projekt nachhaltige Haushaltssanierung ins Stocken geraten ist?
- Wenn ja, wie begründet der Gemeinderat diese Verzögerung?
- Wie gewährleistet der Gemeinderat eine Information der Fraktionen rechtzeitig, vor der Budgetdebatte?

Biel, 26.06.2014

Für die SP Fraktion

Salome Strobel

45

Annexe n°12

Beantwortung

der Motion 20140107, Niklaus Baltzer, Fraktion SP, „Die Zukunft der Investitionsfinanzierung"

In der Motion wird gefordert, dass der Gemeinderat Vorstellungen darüber entwickelt, wie er unter HRM2 die Politik der Investition in die Zukunft und die Weiterentwicklung der Stadt aufrechterhalten kann. Dem Stadtrat sollen die notwendigen Rechtsgrundlagen unterbreitet werden. Im Zentrum steht dabei die Fragestellung, ob die Vorfinanzierung von Projektideen durch das Äufnen von Reserven aus Sondereinnahmen auch zukünftig möglich sein wird.

Zu diesem Zweck wurden bis zum heutigen Zeitpunkt in der Stadt Biel rund 30 Spezialfinanzierungen gebildet (Bestand per 31.12.2013 rund CHF 155 Mio.), die sich je auf ein entsprechendes Gemeindereglement stützen, das klare Regelungen zur Äufnung und Verwendung der Mittel beinhaltet. Buchhaltungstechnisch gesehen handelt es sich dabei um die Bildung von zweckgebundenen Reserven zur Erfüllung von bestimmten öffentlichen Aufgaben. Diese werden zu Lasten der laufenden Rechnung gebildet.

Mit der Einführung von HRM2 ändern in einzelnen Kantonen der Schweiz die gesetzlichen Vorgaben zur Handhabung von Spezialfinanzierungen. Im Kanton Bern bleiben diese jedoch unverändert. Gemäss Art. 87 der Gemeindeverordnung dürfen auch nach der Einführung von HRM2 die Spezialfinanzierungen beibehalten und auch neue gebildet werden. Das kantonale Recht schreibt weiterhin vor, dass Spezialfinanzierungen nur mittels Reglement (Ausnahme: eindeutige Bestimmungen im übergeordneten Recht) geschaffen werden können und die Zweckbindung der Erfüllung einer bestimmten öffentlichen Aufgabe dient (Art. 86 Abs. 1 GV). Im Reglement sind insbesondere die Äufnung und der Verwendungszweck zu regeln. Die Stadt Biel steht allerdings vor der Herausforderung, dass das im städtischen Finanzhaushalt festzustellende Ungleichgewicht zwischen der Ertrags- und Aufwandentwicklung grundsätzlich keine Äufnung von Spezialfinanzierungen erlaubt. Anders gesagt: sollte dennoch eine Äufnung vorgesehen werden, würde sich durch diese „Gewinnvorwegnahme" das ausgewiesene Defizit entsprechend erhöhen.

Im Rahmen der seit Anfang 2014 laufenden Arbeiten zur Einführung von HRM2, aber auch im Zusammenhang mit den laufenden Arbeiten zur nachhaltigen Haushaltsanierung, überprüft der Gemeinderat gegenwärtig die strategisch relevanten Themen wie die zukünftige Investitionspolitik und den Umgang mit Spezialfinanzierungen. Im Rahmen der Vorbereitungsarbeiten zur Einführung von HRM2 wird – unter anderem – durch den Gemeinderat auch die Möglichkeit der Umwidmung bestehender Spezialfinanzierungen geprüft. Damit beinhalten diese Arbeiten auch konkrete Überlegungen zur Umwidmung heute bestehender Spezialfinanzierungen „zu Gunsten einer Vorfinanzierung für konkrete, zukünftige Investitionen und Projekte".
Die Arbeiten wurden bereits Anfang 2014 in Angriff genommen. Auf Grund der Komplexität und der Tragweite der entsprechenden Entscheide, nehmen diese noch einige Monate Zeit in Anspruch. Der Gemeinderat erwartet, dass die konkreten Ergebnisse im Verlauf von 2015 vorliegen und dem Stadtrat in konsolidierter Form vorgelegt werden können.

Aufgrund dieser Ausführungen beantragt der Gemeinderat dem Stadtrat, die Motion 20140107 erheblich zu erklären.

Biel, 10. September 2014

Namens des Gemeinderates

Der Stadtpräsident:	Die Stadtschreiberin:
Erich Fehr	Barbara Labbé

Beilage: Motion 20140107

Vorstoss Nr./Proposition no.: 140107
Termin GR/Délai CM: 10.9.14
Direktion/Direction: FID
Mitbericht/Corapport:

Stadtkanzlei/Chancellerie municipale

Motion

Die Zukunft der Investitionsfinanzierung

Der Gemeinderat entwickelt Vorstellungen, wie er unter HRM2 die Politik der Investition in die Zukunft unserer Stadt und der damit verbundenen Weiterentwicklung der Stadt aufrechterhalten kann. Er unterbreitet dem Stadtrat die notwendigen Rechtsgrundlagen.

Begründung:

Es muss auch in Zukunft möglich sein, Projektideen durch das Äuffnen von Reserven aus Sondereinnahmen vorfinanzieren zu können. Nur so ist das Volk bereit, kostspieligen und zukunftsorientierten Projekten zuzustimmen. Nur so kann gewährt werden, dass sich die Stadt weiterentwickeln kann.

Biel, den 24.April 2014

Niklaus Baltzer, SP-Fraktion

Annexe n°13

Beantwortung

der Motion 20140193 Andreas Bösch, Grüne Biel, „Uhrenindustrie in die Pflicht nehmen"

Die Motion fordert den Gemeinderat auf, 1) darauf hinzuwirken, dass sich die Verantwortlichen der Uhrendindustrie an den Kosten für die Dekontaminierung von durch Radium belasteten Standorten beteiligen. 2) Der Gemeinderat wird zudem aufgefordert, mit ebenfalls betroffenen Gemeinden eine gemeinsame Vorgehensweise zu definieren.

Der Gemeinderat nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Zu Punkt 1) der Motion:
Auf Basis der Motion hat die Präsidialdirektion sowohl mit den wichtigsten Uhrenfirmen in Biel als auch mit der Fédération Horlogère (FH) als Vertreterin der ganzen Branche Kontakt aufgenommen und die Thematik der Motion diskutiert. Dabei haben die Industrieverteter betont, dass ihre Vorgänger jederzeit die Gesetze eingehalten haben und dass aus ihrer Sicht weder eine juristische noch eine moralische Grundlage besteht, für irgendwelche Kosten von Sanierungen von belasteten Standorten aufzukommen, die vor Jahrzehnten aufgrund von damals fehlendem Wissen über potenzielle Gefahren entstanden sind. Überdies wäre ein pauschales Vorgehen gegenüber „der Uhrenindustrie" als Ganzes problematisch, weil einerseits die heutigen Firmenstrukturen teilweise ganz anders beschaffen sind als damals und daher die Verantwortlichkeitsfrage kaum mehr gezielt abgeklärt bzw. definiert werden könnten und weil andererseits eine Reihe von (auch grossen) Firmen entweder aufgrund ihrer Spezialisierung – etwa auf Uhrwerke - gar nie Radium eingesetzt haben oder sehr schnell bei Bekanntwerden der gesundheitlichen Risiken bereits vor der Anpassung der gesetzlichen Grundlagen auf andere Substanzen ausgewichen sind. Vor diesem Hintergrund sieht der Gemeinderat keine Möglichkeit, die von der Motion angesprochene Kostenbeteiligung effektiv einzufordern.

Zu Punkt 2) der Motion:
Der Gemeinderat hat mit ähnlich betroffenen Gemeinden Gespräche geführt und dabei festgestellt, dass die in Punkt 1) dargelegte Haltung des Gemeinderates von den kontaktierten Gemeinden sinngemäss geteilt wird.

Aufgrund obiger Ausführungen verfügt der Gemeinderat nicht über die nötigen rechtlichen Grundlagen, um bei der Uhrenindustrie im Sinne des Vorstosses zu intervenieren, womit der Vorstoss auch nicht motionsfähig ist. Der Gemeinderat beantragt daher dem Stadtrat, die Motion 20140193 als nicht erheblich zu erklären.

Biel, 17. September 2014

Namens des Gemeinderates

Der Stadtpräsident: Der Vize-Stadtschreiber:

Erich Fehr Julien Steiner

Beilage: Motion 20140193

Vorstoss Nr./Interv. no: 140/93
Termin GR/Délai CM: 19.11.14
Direktion/Direction: PRA
Mitbericht/Corapport: BEU

GRÜNE BIEL
LES VERTS BIENNE
Stadtkanzlei/Chancellerie municipale

Motion: Uhrenindustrie in die Pflicht nehmen

Der Gemeinderat wird aufgefordert:

1. Mit den Verantwortlichen der Uhrenindustrie Kontakt aufzunehmen und darauf hinzuwirken, das sich diese an den Kosten für die Dekontaminierung von durch Radium belasteten Standorten beteiligen. (Deponien, Fabriken, Privatwohnungen, etc..)

2. Sich mit ebenfalls betroffenen Gemeinden auszutauschen, um eine gemeinsame Vorgehensweise zu finden.

Begründung:
Bis in die 1960er Jahre wurden radioaktive Stoffe als Leuchtfarbe für Uhren verwendet. In zahlreichen Ateliers rund um Biel und La Chaux-de-Fonds wurde vor 1963 ohne Bewilligung und ohne Kontrolle mit dem Stoff hantiert. Erst mit dem Inkrafttreten der ersten Strahlenschutzverordnung begannen die Behörden den Umgang mit radioaktiven Stoffen zu beaufsichtigen und verlangten eine Bewilligung.

Schon in den 1920er Jahren erkannte man die gesundheitsschädliche Wirkung von Radium, notabene durch Erkrankungen der sogenannten ‚Radium Girls' (Zifferblattmalerinnen in Orange / New Jersey USA). Auch wenn die schweizerische Gesetzgebung den laschen Umgang mit dem gefährlichen Stoff tolerierte, die Gesundheitsgefährdung die vom Radium ausgeht sollte spätestens ab diesem Zeitpunkt besonders in der Uhrenindustrie bekannt gewesen sein. Es ist aus unserer Sicht deshalb selbstverständlich, dass sich die Uhrenindustrie daran beteiligt, die Hinterlassenschaften aus ihrer Vergangenheit zu beseitigen.

26. Juni 2014
Grüne Biel
Andreas Bösch

50

Annexe n° 14

Réponse

à l'interpellation 20140105, Pablo Donzé, Groupe Les Verts, «Mise en œuvre de la CRTU Bienne-Seeland»

L'auteur de la présente intervention parlementaire interpelle le Conseil municipal sur la mise en œuvre de la CRTU Bienne-Seeland ou plan directeur « Conceptions régionales des transports et de l'urbanisation (CRTU) ». Le plan directeur d'agglomération « urbanisation et transports », le projet d'agglomération de 2e génération ainsi que le plan directeur «Rive gauche du lac de Bienne» sont intégrés dans le plan directeur CRTU Bienne-Seeland. Le plan directeur a été adopté le 26 juin 2012 par l'Assemblée des membres de l'Association seeland.biel/bienne et approuvé par le Canton le 22 octobre 2012. La CRTU constitue un instrument de coordination des stratégies de développement et d'aménagement en matière d'urbanisation et de transport au sein de la région Bienne-Seeland, sous l'égide de l'Association seeland.biel/bienne, dont le projet d'agglomération constitue, avec une liste de mesures, une partie concrète. L'interpellation porte exclusivement sur le projet d'agglomération.

Les questions sont traitées point par point selon l'ordre de l'interpellation.

1. *La gestion de la conception régionale des transports et de l'urbanisation (CRTU) est-elle jugée satisfaisante ? Au niveau de la structure et de la collaboration intercommunale, y a-t-il des éléments à améliorer en vue du dépôt du projet d'agglomération de troisième génération ? Si oui, lesquels ?*

   - La gestion de la conception régionale des transports et de l'urbanisation à l'échelle de l'agglomération (communes concernées, Arrondissement d'ingénieur en chef AIC III, Association seeland.biel/bienne) est jugée satisfaisante. La coordination et la gestion sont assurées par l'AIC III en collaboration avec l'association s.b/b. Ces instances se tiennent à disposition des communes et des rencontres ont régulièrement lieu avec les porteurs de projets pour une mise à jour de l'information et le suivi des dossiers.

   Pour les instances en charge de la gestion et de la coordination, les blocages se situent au niveau de l'Office fédéral du développement territorial (ARE), incapable de traiter les dossiers dans des délais acceptables et de donner le préavis nécessaire à la conclusion de conventions de financement. À la connaissance du Conseil municipal, le cas de l'agglomération biennoise n'est pas unique. Par ailleurs, le formalisme administratif de la procédure de demande de subvention et le temps de traitement et de réaction de l'ARE entravent l'exécution des projets – en particulier dans des cas complexes où la maîtrise d'ouvrage publique et privée est impliquée. Aussi, faute de pouvoir conclure les conventions de financement nécessaires et faute de réponse concrète et de dialogue constructif avec l'ARE, l'OFROU (qui gère le financement, mais requiert l'aval de l'ARE) concède de manière pragmatique des autorisations anticipées de débuter les travaux. Les instances cantonales se sont manifestées à plusieurs reprises auprès de l'ARE, sans toutefois avoir reçu de réponse. L'organisation d'une délégation politique à l'échelle cantonale et communale pour discuter des blocages administratifs avec la responsable de l'ARE est en cours et un entretien aura lieu avant le traitement de la présente réponse au Conseil de ville.

   Tant le Canton de Berne que la Confédération ont revu leur participation financière à la baisse, ce qui laisse présager que les communes cibleront davantage leurs intentions de présenter des projets pour la 3e génération de mesures.

2. *Combien de conventions de financement ont déjà pu être finalisées avec la Confédération en vue d'un cofinancement pour les mesures d'horizon A du projet d'agglomération de première génération (réalisation entre 2011 et 2014) ? (indiquer le détail pour les mesures comprises dans les paquets de mobilité douce).*

   - Aucune. Pour la Ville de Bienne, quatre dossiers complets ont été pourtant transmis en date du 30.08.2012, du 24.05.2013 et du 27.02.2014, approuvés par l'AIC III et ayant reçu une autorisation anticipée de commencer les travaux par l' Office fédéral des routes (OFROU). Certaines mesures sont réalisées sans pour autant que l'ARE daigne répondre et donner son aval à la conclusion d'une convention de financement. Dix autres demandes de cofinancement sont en cours de préparation et pourront être déposées dans le courant du premier semestre 2015 si les autorisations requises sont délivrées.

3. *Les coopérations avec le Canton et/ou la Confédération en vue d'un cofinancement effectif sont-elles satisfaisantes ?*

   - Voir également sous chiffre 1. La communication se fait selon le canal usuel Ville-Canton / Canton–Confédération, sauf exception lors de certaines séances auxquelles les représentants de l'OFROU ont participé. La coopération avec le Canton et l'OFROU est satisfaisante. La collaboration entre les diverses instances cantonales et fédérales, impliquées dans la gestion du dossier, et l'ARE est au point mort. Il est à souhaiter que le changement récent de personnel au sein de l'ARE pour la conduite des projets d'agglomération améliorera la situation.

4. *Tous les cofinancements prévus pour les mesures que la Confédération a évaluées à l'horizon A de première génération seront-ils effectifs ? Si non, pour quelle raison ? et qu'entreprend la Ville pour y remédier ?*

   - Il est probable que toutes les mesures A annoncées ne bénéficient pas d'un cofinancement, ce pour plusieurs raisons :

   A) Les coûts de réalisation estimés initialement en 2005 pour certains projets ont été revus à la hausse ; pour autant la contribution de la Confédération est restée inchangée sur la base des montants alloués déterminés dans la Convention de prestation conclue entre la Confédération et le Canton de Berne en avril 2011.

   B) Certains paquets de mesures contiennent trop de projets ou de nouveaux projets ont été ajoutés au paquet et figurent « en attente ». Cette pratique peut se comprendre compte tenu que certains projets ne seront peut-être pas réalisés, soit faute d'approbation des crédits d'engagement respectifs, soit en raison d'obstruction majeure lors de la procédure de demande d'autorisation de construire.

   C) La Confédération a décidé de revoir sa contribution. Pour des raisons budgétaires, le Canton a annoncé en novembre 2013 la réduction de sa participation à un maximum de 35% du solde après financement de la Confédération sur la base des coûts actuels ; il a de ce fait supprimé l'option initialement possible d'une subvention de 50% du solde considérée sur l'indice des coûts de 2005. La Ville de Bienne et l'Association s.b/b ont fait valoir leurs intérêts auprès du Canton. Par courrier du 3 février 2014, le Canton a accordé une exception pour les mesures déposées auprès de l'AIC III jusqu'à fin décembre 2013.

   Cela a pour conséquence, que certains projets seront réalisés sans contribution du Canton et de la Confédération ou avec une participation inférieure à ce qui était initialement prévu.

5. *Comment la Ville compte-t-elle financer les prestations à assumer entièrement par l'agglomération et qui sont inscrites dans l'accord sur les prestations ? les communes de l'agglomération ont-elles une stratégie commune (par exemple un fond intercommunal d'agglomération) pour réaliser solidairement ces mesures ?*

   - Selon la convention de prestations conclue entre la Confédération et le Canton de Berne pour la première génération du projet d'agglomération (mesures A), il n'y a aucune mesure ne bénéficiant pas d'un cofinancement, outre la gestion de mobilité (projet mobiclick) et les projets de zone 30 en priorité B.

   Pour les mesures de la seconde génération (B), une convention de prestations entre la Confédération et le Canton de Berne n'a pas encore été conclue. De ce fait, les informations sont provisoires. L'état actuel des mesures de seconde génération prévoit deux mesures qui ne bénéficieront pas d'un cofinancement : l'optimisation de l'arrêt de bus du Centre hospitalier régional et la mise en œuvre d'une zone de rencontre à la rue Basse. Certaines mesures qui n'avaient initialement pas été considérées ont été retenues au terme de la procédure de consultation comme mesures B en lien avec le projet de tram régional. L'issue du cofinancement de ces mesures en cas de non-réalisation du tram n'est pas connue (éventuellement reportées comme mesures de la 3e génération) ; l'ARE n'a pas pu à ce jour se déterminer clairement sur ce point.

   En principe un porteur de projet est systématiquement dénommé, soit une commune, soit le Canton. Le financement doit être garanti par le porteur du projet avec d'éventuelles participations de tiers. Il n'existe pas de fond intercommunal d'agglomération.

6. *Comment la Ville coordonne-t-elle ses demandes de cofinancement au sein des structures de l'agglomération Bienne-Seeland ? (collaboration directes avec la Confédération, coopération avec l'organe de gestion). Ce travail est-il jugé satisfaisant ?*

   - Voir réponse sous chiffre 3. En principe les instances fédérales ne souhaitent pas de contact direct avec les Communes. La communication est garantie via le Canton, l'AIC III, qui peut être représenté par l'association s.b/b. La collaboration avec le Canton est bonne et satisfaisante. Certains contacts directs tant avec l'ARE que l'OFROU seraient sans doute nécessaires dans certains cas. Les représentants de l'organe cantonal compétent y songent pour la présentation de dossiers complexes. Pour clore, la manière de procéder des représentants de l'ARE en charge des programmes d'agglomération témoigne d'une incompétence surprenante et d'une position très éloignée des réalités du terrain et de l'exécution de projet.

Bienne, le 10 septembre 2014

Au nom du Conseil municipal

Le maire: La chancelière municipale :

Erich Fehr Barbara Labbé

Annexe: Interpellation 20140105

Les Verts Bienne

Vorstoss Nr./Interv. no: 140105
Termin GR/Délai CM: 10.9.14
Direktion/Direction: PRA
Mitbericht/Corapport: BSU, FIN

Interpellation – Mise en œuvre de la CRTU Bienne-Seeland

Stadtkanzlei/Chancellerie municipale

Le Conseil municipal est prié de répondre aux questions suivantes:

1. La gestion de la conception régionale des transports et de l'urbanisation (CRTU) est-elle jugée satisfaisante? Au niveau de la structure et de la collaboration intercommunale, y a-t-il des éléments à améliorer en vue du dépôt du projet d'agglomération de troisième génération? Si oui, lesquels?
2. Combien de conventions de financements ont déjà pu être finalisées avec la Confédération en vue d'un cofinancement pour les mesures d'horizon A du projet d'agglomération de première génération (réalisation entre 2011 et 2014)? (indiquer le détail pour les mesures comprises dans les paquets de mobilité douce)
3. Les coopérations avec le canton resp. la Confédération en vue d'un cofinancement effectif sont-elles satisfaisantes?
4. Tous les cofinancements prévus pour les mesures que la Confédération a évaluées à l'horizon A de première génération seront-ils effectifs? Si non, pour quelle raison? et qu'entreprend la Ville pour y remédier?
5. Comment la ville compte-t-elle financer les prestations à assumer entièrement par l'agglomération et qui sont inscrites dans l'accord sur les prestations? Les communes de l'agglomération ont elles une stratégie commune (par exemple un fond intercommunal d'agglomération) pour réaliser solidairement ces mesures?
6. Comment la ville coordonne-t-elle ses demandes de cofinancement au sein des structures de l'agglomération Bienne-Seeland? (collaborations directes avec la Confédération, coopération avec l'organe de gestion?) Ce travail est-il jugé satisfaisant?

La période de cofinancement pour les mesures de première génération touche à sa fin. Afin d'optimiser les processus internes et la collaboration avec l'Office fédéral des routes ASTRA qui gère les conventions de financement, il est judicieux de faire un premier bilan et de découvrir d'éventuels points faibles qui pourraient être optimisé par la suite. Une systématique bien huilé peut ensuite être inscrite dans la durée en vue des générations à venir.

Biel/Bienne, le 24 avril 2014

Pablo Donzé
Fraction Les Verts

Annexe n°15

Réponse

à l'interpellation 20140106, Natasha Pittet et Mélanie Pauli, PRR, «Aide sociale biennoise, quels montants ?»

Compte tenu du nombre de cas et des coûts particulièrement élevés en matière d'aide sociale par rapport à d'autres villes, les intervenantes posent différentes questions relatives à l'octroi de l'aide sociale par le Département des affaires sociales de la Ville de Bienne.

Remarques générales

Dans le canton de Berne, les services sociaux octroient l'aide sociale selon les normes CSIAS et s'appuient pour ce faire sur le manuel de l'aide sociale élaboré par la Conférence bernoise d'aide sociale et de protection des mineurs et des adultes (BKSE; http://handbuch.bernerkonferenz.ch/fr/). Le Département des affaires sociales utilise encore actuellement son propre manuel, mais au cours des prochains mois, il reprendra lui aussi celui de la BKSE. Dans la pratique, il se conforme d'ailleurs déjà actuellement en grande partie aux réglementations de la BKSE. Nidau et Brügg travaillent aussi avec ce manuel.

Réponses aux questions

Le Conseil municipal est en mesure de répondre comme suit aux questions posées:

1. **De manière générale, quels sont les contrôles et les mesures prises par la Ville de Bienne s'agissant des principes de réciprocité et de subsidiarité prévus par la LASoc (art. 9 et 28 LASoc) et les normes CSIAS ?**

   Pour appliquer le principe de subsidiarité, la Ville analyse de manière approfondie et clarifie en détail la situation personnelle et financière de la personne qui sollicite l'aide sociale avant d'accepter de la lui octroyer. Pour ce faire, elle examine les données fiscales de la personne, vérifie si elle possède une voiture, s'informe sur son éventuelle activité lucrative (extrait de compte individuel), etc. Le principe de prestations et contre-prestations est appliqué dans le cadre du projet «rompre la tendance» au moyen de contrats de prestations, d'obligations et, lorsque la personne ne collabore pas, de sanctions.

2. **De manière générale, quel est le montant moyen du forfait octroyé pour l'entretien général du ménage ?**

   Ledit forfait pour l'entretien est fixé en fonction de la taille du ménage, comme le prévoient les normes CSIAS (www.skos.ch → B.1, B.2. B.2.1, B.2.2).

3. **Plus précisément:**

a) ***Quel est le montant maximal octroyé pour un logement ? Et par personnes dans un ménage ? Quel est le montant accordé par les communes environnantes (Nidau, Brügg) ?***

   Le montant maximal octroyé pour le loyer se base sur le nombre de personnes vivant dans le même ménage. À Bienne, il s'élève à 700 fr. net par mois pour un ménage

d'une personne (475 fr. pour les jeunes de 18 à 25 ans) et atteint 1850 fr. pour un ménage de sept personnes ou plus. Les forfaits suivants sont actuellement en vigueur:

Service social	Communes	1 pers.	Jeune adulte	2 pers.	3 pers.	4 pers.	5 pers.	Dernière adaptation
Bienne	Bienne (charges maximales: 20% du loyer) * charges maximales: 95 fr.	700	475 *	950	1'150	1'450	1'550	janv. 2011
Brügg	Aegerten, Brügg, Schwadernau, Studen * charges maximales: 100 fr.	750	500 *	950	1'150	1'300	1'450	févr. 2012
Nidau	Nidau, Port (charges maximales: 20% du loyer)	700	450	900	1'000	1'200	1'300	mars 2011

La question de l'harmonisation des montants maximaux octroyés pour le loyer fait partie d'un projet régional.

b) ***Quel est le montant maximal octroyé pour les loisirs (cinéma, etc.) par ménage ? Et par personne dans un ménage ? Quel est le montant accordé par les communes environnantes (Nidau, Brügg) ?***

Ce montant fait partie du forfait pour l'entretien prévu par les normes CSIAS et est fixé en fonction de la taille du ménage. Selon le panier-type 2011 en vigueur (calcul théorique des différents éléments composant le forfait), la proportion du forfait calculée pour ledit groupe de marchandises «loisirs et formation» se monte à 12%. Ces montants valent pour tous les services sociaux.

c) ***Quel est le montant maximal octroyé pour les frais de garde des enfants, par enfant ? Quel est le montant accordé par les communes environnantes (Nidau, Brügg) ?***

Les frais relatifs aux structures d'accueil extrafamilial pour enfants sont régis par des tarifs cantonaux, qui sont donc aussi appliqués par les services sociaux de Brügg et de Nidau. Pour les bénéficiaires de l'aide sociale, ils sont toutefois généralement fixés en fonction des montants minimaux prévus par les barèmes ad hoc (par ex.: 129 fr.60 par mois pour la prise en charge dans une crèche, sans le repas de midi). Il arrive parfois que le revenu effectif provenant d'une activité lucrative soit décisif pour calculer les frais (→ famille de travailleurs/travailleuses à faible revenu).

http://www.gef.be.ch/gef/fr/index/familie/familie/familienergaenzendebetreuung/infos_fuer_gemeindenundinstitutionen.html.

d) ***Quels montants sont fournis par l'aide sociale pour la formation extrascolaire (conservatoire, cours de danse, etc.) ? Quel est le montant accordé par les communes environnantes (Nidau, Brügg) ?***

Le montant annuel maximal s'élève à 400 fr. par enfant et comprend toute les activités de loisirs (cours de musique, de natation, etc.). Une somme annuelle maximale de 400 fr. par enfant est également accordée pour les camps scolaires. Brügg n'octroie généralement rien pour les activités de loisirs, tandis que Nidau s'acquitte d'un montant pouvant atteindre 600 fr., comme le prévoit le manuel de l'aide sociale de la BKSE.

e) ***Quel est le montant maximal octroyé pour les vêtements par ménage ? Et par personne dans un ménage ? Quel est le montant accordé par les communes environnantes (Nidau, Brügg) ?***

Ce montant fait également partie du forfait pour l'entretien prévu par les normes CSIAS et s'élève à 11% du panier-type 2011. Cette réglementation vaut aussi pour Brügg et Nidau.

f) ***Quelles prestations dentaires sont couvertes par l'aide sociale ? Est-il vrai que des frais de blanchissement dentaire sont couverts par l'aide sociale ? Quel est le montant accordé par les communes environnantes (Nidau, Brügg) ?***

L'aide sociale prend uniquement en charge les frais d'**un contrôle annuel** et/ou d'hygiène dentaire ainsi que les traitements nécessaires permettant à la personne de mastiquer correctement et de ne pas avoir de douleurs, et ce, uniquement avec une garantie préalable de participation aux frais. Si les frais sont plus élevés, le dentiste conseil intervient. Cette manière de procéder vaut aussi pour Brügg et Nidau.

g) ***La Ville de Bienne accorde-t-elle systématiquement un montant pour l'utilisation d'un véhicule privé ? Si oui, quel est le montant ? Quel est le montant accordé par les communes environnantes (Nidau, Brügg) ?***

Aucun montant n'est octroyé pour les véhicules privés, sauf si le/la bénéficiaire de l'aide sociale a besoin d'une voiture pour exercer une activité lucrative et qu'il/elle n'a pas la possibilité d'utiliser les transports publics. Dans une telle situation, les frais du véhicule motorisé sont pris en charge à titre de prestations circonstancielles. Le montant couvrant les frais de transports (6% selon le panier-type) est toutefois déduit du forfait pour l'entretien. Cette réglementation vaut aussi pour Brügg et Nidau.

Bienne, le 10 septembre 2014

Au nom du Conseil municipal

Le maire: La chancelière municipale:

Erich Fehr Barbara Labbé

Annexe:
- Interpellation 20140106

Direktion Soziales und Sicherheit

Eing. - 5. Mai 2014

Direction de l'action sociale et de la sécurité

Vorstoss Nr./Interv. no: 14.01.06
Termin SK/Délai CM: 10.9.14
Direktion/Direction: DSS
Mitbericht/Corapport:

Stadtkanzlei/Chancellerie municipale

Interpellation
Aide sociale biennoise, quels montants ?

Les demandes et les prestations en matière d'aide sociale à Bienne étant particulièrement élevées en comparaison des autres villes, la présente interpellation pose différentes questions relatives aux conditions d'octroi de l'aide sociale par le département des affaires sociales de la ville de Bienne.

1. De manière générale, quels sont les contrôles et les mesures prises par la ville de Bienne s'agissant des principes de réciprocité et de subsidiarité prévus par la LAsoc (art. 9 et 28 LAsoc) et les normes CSIAS ?

2. De manière générale, quel est le montant moyen du forfait octroyé pour l'entretien général du ménage ?

3. Plus précisément :

   a) Quel est le montant maximal octroyé pour un logement ? Et par personne dans un ménage ? Quel est le montant accordé par les communes environnantes (Nidau, Brügg) ?

   b) Quel est le montant maximal octroyé pour les loisirs (cinéma, etc.) par ménage ? Et par personne dans un ménage ? Quel est le montant accordé par les communes environnantes (Nidau, Brügg) ?

   c) Quel est le montant maximal octroyé pour les frais de garde des enfants, par enfant ? Quel est le montant accordé par les communes environnantes (Nidau, Brügg) ?

   d) Quels montants sont fournis par l'aide sociale pour la formation extra-scolaire (conservatoire, cours de danse, etc.) ? Quel est le montant accordé par les communes environnantes (Nidau, Brügg) ?

   e) Quel est le montant maximal octroyé pour les vêtements par ménage ? Et par personne dans un ménage? Quel est le montant accordé par les communes environnantes (Nidau, Brügg) ?

   f) Quelles prestations dentaires sont couvertes par l'aide sociale ? Est-il vrai que des frais de blanchiment dentaire sont couverts par l'aide sociale ? Quel est le montant accordé par les communes environnantes (Nidau, Brügg) ?

   g) La ville de Bienne accorde-elle systématiquement un montant pour l'utilisation d'un véhicule privé ? Si oui, quel en est le montant ? Quel est le montant accordé par les communes environnantes (Nidau, Brügg) ?

An SOZ
☐ zur Kenntnis
☐ zur Erledigung
☐ zur Stellungnahme bis.
☒ Bericht und Antrag z.H. GR bis 15.8.14 SS
Biel, 6.5.14 DSS

Bienne, le 10 avril 2014

Natasha Pittet
PRR

Mélanie Pauli
PRR

58